

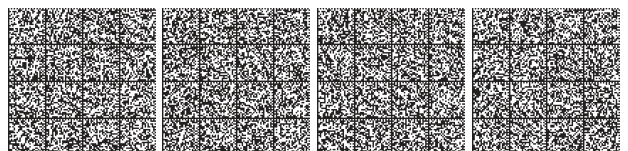
(Art. 1)

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der
öffentlichen Verwaltung

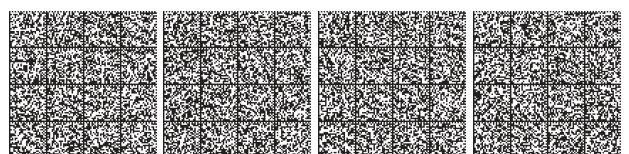
MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DER
REINIGUNGSDIENSTE FÜR GEBÄUDE UND SONSTIGE
UMGEBUNGEN ZUR ZIVILEN NUTZUNG;

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE LIEFERUNG VON:

- REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG
VON OBERFLÄCHEN;
- REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE PERIODISCHE UND
AUSSERORDENTLICHE REINIGUNG VON OBERFLÄCHEN;
- REINIGUNGSMITTELN UND HYGIENEPAPIERPRODUKTEN
FÜR DIE PERSÖNLICHE HYGIENE



- A. Einführung**
- B. ANSATZ DER MUK ZUR REDUZIERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN**
- C. Mindestumweltkriterien zur Vergabe des Reinigungsdienstes für Gebäude und sonstige Umgebungen zur zivilen Nutzung**
 - a) **Auswahl der Bewerber**
 - 1. Technisch-berufliche Fähigkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen
 - b. **Technische Spezifikationen**
 - 1. Für die ordentliche Reinigung genutzte Reinigungsmittel (Allzweckreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger)
 - 2. Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen für periodische und außerordentliche Reinigungen.....
 - 3. Maschinen/Geräte
 - c. **Vertragsklauseln.....**
 - 1. Ausbildung des für den Dienst zuständigen Personals.....
 - 2. Qualitätsmanagementsystem
 - 3. Hygiene-Hilfsprodukte
 - 4. Desinfektionsmittel und Protokoll zur Förderung deren nachhaltiger Verwendung.....
 - 5. Lieferung von Hygiene-/Sanitärmaterial für Sanitäreinrichtungen und/oder Lieferung von Reinigungsmitteln für die Handhygiene
 - 6. Abfallmanagement
 - 7. Bericht über den Produktverbrauch
 - 8. Sozialklausel.....
 - d) **Belohnende Bewertungskriterien**
 - 1. Reduzierung der Umweltauswirkungen entlang des Lebenszyklus des angebotenen Dienstes.....
 - 2. EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste, Umsetzung von Umweltmanagementsystemen
 - 3. Sozialkriterium
- D. Mindestumweltkriterien bezüglich Reinigungsmitteln für die ordentliche Reinigung von Oberflächen**
 - a) **TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (Mindestumweltkriterien) für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger, die für die ordentliche Reinigung verwendet werden**
 - 1. Besitz des EU-Umweltzeichens, des Blauen Engels, Nordic Ecolabel, des Österreichischen Umweltzeichens oder sonstiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024
 - 2. Reinigungsmittelkonzentrate: technische Spezifikationen (Mindestumweltkriterien).....
- E. Mindestumweltkriterien bezüglich Reinigungsmitteln für die periodische und außerordentliche Reinigung von Oberflächen**
 - a) **Technische Spezifikationen (Mindestumweltkriterien) der Produkte für spezifische Anwendungen (Wachs, Wachsentrferner, Abbeizmittel, Fleckenentrferner usw.) für periodische und außerordentliche Reinigungen**
 - 1. Biologische Abbaubarkeit von Tensiden.....
 - 2. Nicht oder begrenzt zulässige Stoffe und Gemische
 - 3. Biozide in Reinigungsmitteln für spezifische Anwendungen: Konservierungsstoffe
 - 4. Duft- und Farbstoffe
 - 5. Enzyme
 - 6. Dosiersysteme
 - 7. Anforderungen an die Verpackung.....
 - 8. Gebrauchstauglichkeit
 - 9. Mindestumweltkriterien bezüglich Reinigungsmitteln für spezifische Anwendungen: Konformitätsprüfungen
- F. Mindestumweltkriterien für Hygienepapierprodukte**
 - a) **TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN**
 - 1. Besitz des Europäischen Umweltzeichens oder eines gleichwertigen Umweltzeichens



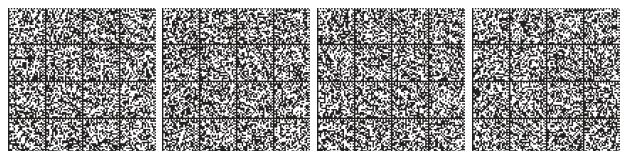
b) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

- 1. Produkte aus ungebleichtem Hygienepapier.....

G. Mindestumweltkriterien für Reinigungsmittel für die persönliche Hygiene

a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

- 1. Besitz des EU-Umweltzeichens oder eines gleichwertigen Umweltzeichens



A. EINFÜHRUNG

Zur Erreichung der im Rahmen des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele ist es Ziel dieses Dokuments, die Umweltauswirkungen in Verbindung mit den Tätigkeiten zur Reinigung von Gebäuden und sonstigen Umgebungen zur zivilen Nutzung sowie in Verbindung mit den Lieferungen einiger anderer Hygieneprodukte zu reduzieren. Diesbezüglich werden die Mindestumweltkriterien zur Vergabe des Reinigungsdienstes sowie die Mindestumweltkriterien für die Lieferungen von Reinigungsmitteln für ordentliche, periodische und außerordentliche Reinigungen sowie von Reinigungsmitteln und Hygienepapier für die persönliche Hygiene festgelegt.

B. ANSATZ DER MUK ZUR REDUZIERUNG VON UMWELTBELASTUNGEN

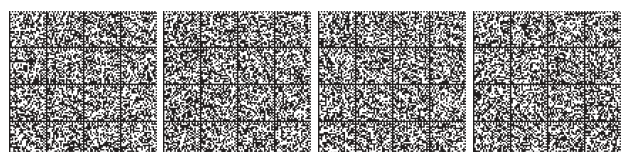
Die MUK für die Reinigungsdienste und -produkte zielen in erster Linie darauf ab, gefährliche Stoffe zu reduzieren. Diesbezüglich sind der Kauf und die Anwendung von Reinigungsmitteln mit besseren Formulierungen im Hinblick auf Umwelt und Gesundheitsschutz sowie der Einsatz von Mikrofasertextilien, Dosier- und Verdünnungssystemen vorgeschrieben, anhand derer vermieden wird, dass Dosierung und Verdünnung nach Ermessen der Arbeitskräfte erfolgen, was ermöglicht, den Verbrauch von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln zu rationalisieren.

Wie in verschiedenen Studien nachgewiesen wurde, ermöglicht die Mikrofaser die Reduzierung des Verbrauchs von Wasser und Chemikalien um 95%, die Reduzierung der täglichen Arbeitskosten um 20% sowie die Reduzierung der mit Unfällen am Arbeitsplatz verbundenen Kosten und im Vergleich zum Kauf von nicht aus Mikrofasern bestehenden Textilien eine Kosteneinsparung von 60% unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus. Mikrofasermopps sind leichter als herkömmliche Putzlappen, erfordern eine geringere Menge an Reinigungsmittellösung und reduzieren den Kraftaufwand beim wiederholten Heben von schweren Wassereimern¹. Jedoch führen sie bei der Reinigung zur Dispersion von Mikroplastik in den aufnehmenden Gewässern, die zum gegenwärtigen Stand der Technik durch die Wasserbehandlungsanlagen nicht gefiltert werden können und somit das Meer verschmutzen. Um diese Art der Verschmutzung einzudämmen, ist gemäß den MUK eine spezifische Schulung vorgesehen, da sich auch die Bedingungen zur Reinigung von Kunststofffasern auf die freigesetzte Mikroplastikmenge auswirken.

Um den Abfallkreislauf aufzuwerten und die Anwendung von Ressourcen zu reduzieren, ist gemäß den MUK außer dem Einsatz von Mikrofasertextilien und dem Verbot zur Anwendung von Einweg- und nicht reparierbaren Produkten die Möglichkeit zugelassen, Reinigungsmittelkonzentrate zu verwenden, deren Verpackungen somit weniger voluminös sind. Zudem ist vorgeschrieben, dass die Reinigungswagen für die manuelle Reinigung mit Eimern und Schalen aus recyceltem Kunststoff ausgestattet sein müssen und wird die Verbreitung von Reinigungsmitteln mit recycelten Primärverpackungen sowie der Einsatz von Geräten und Maschinen mit aus recyceltem Kunststoff bestehenden Bauteilen gefördert.

Um den CO₂-Fußabdruck des Dienstes noch mehr zu reduzieren, sind gemäß den MUK manuelle Reinigungsarbeiten zumindest auf Baustellen zu bevorzugen, auf denen diese Methode geeignet ist, sowie spezifische Funktionen vorgesehen, die den Wirkungsgrad der Maschinen erhöhen. Vorgeschrieben sind zudem der Kauf und die Anwendung von Hygienepapierprodukten aus recycelten Fasern und/oder nachhaltiger Waldwirtschaft, die in

¹ gpp/pdf/tbr/181113_jrc113795_gpp_cleaning_services_tr_final.pdf, technischer Bericht betreffend die Definition der europäischen GPP-Kriterien für den Reinigungsdienst des JRC, 2018



Werken mit den besten verfügbaren Techniken hergestellt werden, was Energieverbrauch und Schadstoffemissionen betrifft.

C. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES REINIGUNGSDIENSTES FÜR GEBÄUDE UND SONSTIGE UMGEBUNGEN ZUR ZIVILEN NUTZUNG

C. CPV 90910000-9 Reinigungsdienste; 90911000-6 Wohnungs-, Gebäude- und Fensterreinigung. Dieses MUK-Dokument gilt auch, sofern der Dienst im Rahmen eines „Global Service“ oder „Multifunktionsdienstes“ erbracht wird, sofern dieser für den Zivilsektor bestimmt ist. Eingeschlossen sind daher Innen- und Außenbereiche von Gebäuden zur zivilen Nutzung, von Zügen, Flugzeugen, Booten und Gleichgestelltem. Die Reinigung der Außenflächen betrifft ausschließlich jene Vorgänge, die normalerweise von Reinigungsunternehmen durchgeführt werden. Nicht eingeschlossen ist daher beispielsweise die Reinigung von Glasflächen, die nur unter Inanspruchnahme von Spezialausrüstungen oder Spezialgeräten erreichbar sind. Zur Vergabe des Dienstes für die Reinigung und Desinfektion von Gebäuden und sonstigen Bereichen zur sanitären Nutzung gilt das entsprechende Dokument zu den Mindestumweltkriterien, das in Anlage 2 diesem Dekret beigefügt ist.

a) AUSWAHL DER BEWERBER

Die Vergabestellen bewerten die Möglichkeit, die Kriterien zur Auswahl der Bewerber einzuführen, die in diesem Dokument vorgesehen sind, unter Berücksichtigung des Referenzmarkts.

1. TECHNISCH-BERUFLICHE FÄHIGKEITEN IN BEZUG AUF DIE UMSETZUNG VON UMWELTMANAGEMENTMASSNAHMEN

Der Bieter weist seine Fähigkeit in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen durch den Besitz der Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit, EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeiten oder der Zertifizierung nach der internationalen Umweltmanagementnorm UNI EN ISO 14001, NACE-Code 81.2 (Branche IAF 35) oder gültiger gleichwertiger Zertifizierungen in Bezug auf die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeit nach.

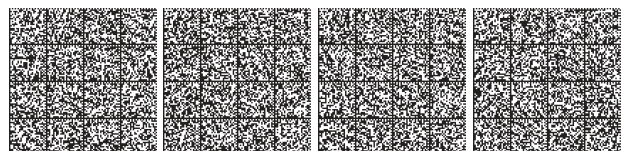
Nachweis: Prüfung der in den Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) fallenden Bescheinigungen. Sofern von der Vergabestelle verlangt, die Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 vorlegen oder die EMAS-Registrierungsnummer angeben. Sofern der Bieter nachweist, dass ihm die EMAS-Registrierung oder die Zertifizierung nach ISO 14001 verwehrt ist oder dass er aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht die Möglichkeit hat, diese Registrierung oder Zertifizierung innerhalb der geforderten Fristen (d.h. innerhalb des Datums, an dem die Fristen für die Einreichung der Angebote ablaufen) zu erlangen, werden andere Urkundennachweise akzeptiert, wenn diese in der Lage sind nachzuweisen, dass die umgesetzten Umweltmanagementmaßnahmen mit denen gleichwertig sind, die im Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung oder in der Norm UNI EN ISO 14001 vorgesehen sind. Diese Urkundennachweise können aus einer detaillierten Beschreibung des vom Bieter umgesetzten Umweltmanagementsystems (Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen der Umweltindikatoren, Definition der Verantwortungen und Maßnahmen, Dokumentationssystem) bestehen.

b) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

1. FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG GENUTZTE REINIGUNGSMITTEL (ALLZWECKREINIGER, FENSTERREINIGER UND SANITÄRREINIGER)

Die für die ordentliche Reinigung genutzten Reinigungsmittel, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien zur



Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen fallen, d.h.:

- Allzweckreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur ordentlichen Reinigung von harten Oberflächen wie Wänden, Böden und anderen festen Oberflächen bestimmt sind;
- Küchenreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung und Entfettung von Küchenoberflächen wie z.B. Arbeitsplatten, Kochfeldern, Küchenspülen und Oberflächen von Küchengeräten bestimmt sind;
- Fensterreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Glasflächen und anderen hochglanzpolierten Oberflächen bestimmt sind;
- Sanitärreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz und/oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmer und Duschen bestimmt sind,

müssen die Anforderungen laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und außerdem mit dem EU-Umweltzeichen oder einem gleichwertigen Umweltzeichen versehen sein, das der technischen Norm UNI EN ISO 14024 entspricht, wie beispielsweise Nordic Ecolabel, Blauer Engel oder Österreichisches Umweltzeichen.

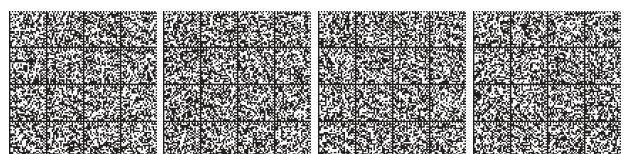
Verwendet werden dürfen auch Produkte ohne diese Umweltzeichen, sofern es sich dabei um Konzentrate handelt (d.h. Produkte, die vor dem Gebrauch in einem Verdünnungsverhältnis von mindestens 1:100 (1%) für die Nassreinigung zu verdünnen sind, oder Konzentrate mit einem Verdünnungsverhältnis bis 1:2 für die Zubereitung von gebrauchsfertigen Produkten, die auch mittels Zerstäuber versprüht werden), welche mindestens die Mindestumweltkriterien für Reinigungsmittelkonzentrate erfüllen, die für die ordentliche Reinigung unter D Buchst. a) Punkt 2 verwendet werden, für welche von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor, das im Chemiesektor tätig ist, erteilte Prüfberichte vorliegen.

Die Reinigungsmittel dürfen nur mit Dosiersystemen oder Geräten verwendet werden (z.B. wasserlöslichen Beuteln und Kapseln, Dosierflakons mit fixen Dosierwannen oder automatischen Verdünnungsgeräten), die vermeiden, dass die Verdünnung nach Ermessen der Arbeitskräfte durchgeführt wird.

Nachweis: Die komplette Liste der Reinigungsmittel, die verwendet werden sollen, vorlegen. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: Name oder Firma des Herstellers, der für die Vermarktung verantwortlichen Person (sofern anders), Handelsname eines jeden Produkts, etwaiger Besitz des EU-Umweltzeichens oder sonstiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024. Bei der Verwendung von Konzentraten die Prüfberichte beifügen, die gemäß den Vorgaben im Abschnitt „Nachweise“ der MUK für Reinigungsmittelkonzentrate für die ordentliche Reinigung unter D Buchst. a) Punkt 2 vorgesehen sind. In der Phase der Vertragserfüllung behält sich der Verantwortliche für die Vertragsausführung das Recht vor, spezifische Laboranalysen durchführen zu lassen und hierfür eine Probe der verwendeten Produkte zu entnehmen und die korrekte Verdünnung auf der Grundlage eines Überwachungsplans zu prüfen.

2. REINIGUNGSMITTEL FÜR SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN FÜR PERIODISCHE UND AUSSERORDENTLICHE REINIGUNGEN

Für periodische und außerordentliche Reinigungen müssen die Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen (Wachs, Imprägnier- und Schutzmittel, Wachsentferner, Abbeizmittel, Produkte für Teppichböden und Teppiche, starke Säurereiniger, starke Entfetter, Produkte für die Möbelpflege, Lederpflegeprodukte, Produkte zur Pflege von Edelstahl, Fettlöser/Entkalker für Küche und Geschirr, Reinigungslösemittel, Fleckenlöser zur Beseitigung von Tinte, Farben, Graffiti) die Vorgaben laut der Verordnung (EU) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und zudem zumindest den MUK für Reinigungsmittel für periodische und außerordentliche Reinigungen von Oberflächen unter E Buchst. a) Punkt 1 bis 8 entsprechen. Zudem müssen ihnen der von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor, das im Chemiesektor tätig ist, ausgestellte Prüfbericht oder sonstige Nachweise beigelegt sein, sofern sie nicht im Besitz der Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 laut E Buchst. a) Punkt 9 sind.



Nachweis: Die komplette Liste der Produkte für periodische und außerordentliche Reinigungen gemäß den MUK, die verwendet werden sollen, vorlegen. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: Name oder Firma des Herstellers bzw. der für die Vermarktung verantwortlichen Person (sofern anders), Handelsname eines jeden Produkts, Gebrauchszweck, etwaiger Besitz von Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024. Produkten ohne Umweltzeichen müssen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 akkreditierten Labors ausgestellte Prüfberichte beigelegt sein, die im Einklang mit den Vorgaben im Abschnitt „Nachweise“ der MUK für Reinigungsmittel für periodische und außerordentliche Reinigungen unter E Buchst. a) Punkt 9 erstellt wurden. Bei Produkten ohne Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 hat der Verantwortliche für die Vertragsausführung die Vorlage der genannten Prüfberichte in der Phase der Vertragserfüllung zu verlangen. Diese müssen daher im Vorfeld von dem den Dienst erbringenden Unternehmen eingeholt werden. Fehlen diese Prüfberichte, müssen für ein jedes Reinigungsmittel für regelmäßige oder außerordentliche Reinigungen die Sicherheitsdatenblätter sowie die vom Reinigungsmittelhersteller unterzeichneten Erklärungen über die Konformität mit den mit diesem Dekret verabschiedeten MUK eingeholt werden. In der Phase der Vertragserfüllung behält sich der Verantwortliche für die Vertragsausführung das Recht vor, spezifische Laboranalysen bezüglich der Produkte durchführen zu lassen, denen diese Prüfberichte nicht beigelegt sind, wenn dies gemäß dem Leistungsverzeichnis vorgesehen ist. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

3. MASCHINEN/GERÄTE

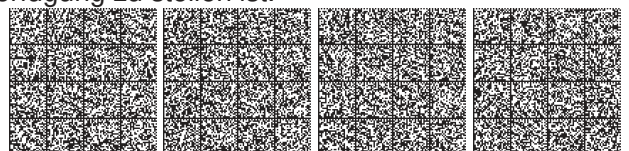
Scheuersaugmaschinen, Hochdruckreiniger und sonstige, ggf. für die Reinigung verwendete Maschinen müssen per Kabel oder Akku elektrisch versorgt sein und können je nach den Eigenschaften der Räume, in denen die Dienste erbracht werden müssen, sowie der Art des normalerweise in den dienstleistungsgegenständlichen Räumen zu entfernenden Schmutzes als Sitz- oder Schiebemodelle ausgeführt sein.

Diese Maschinen müssen so entworfen und hergestellt worden sein, dass sie eine möglichst lange Lebensdauer bieten, und die verschiedenen Materialien, aus denen sie bestehen, müssen nach Ende der Lebensdauer recycelt werden können. Die Materialien müssen alle recycelbar sein, auch wenn einige Maschinenteile aufgrund ihrer spezifischen Gebrauchsfunktion als Sondermüll entsorgt werden müssen. Die Materialien müssen leicht trennbar sein. Teile, die Verschleiß, Beschädigungen oder Störungen unterliegen, müssen entfernbar und austauschbar sein. Die Kunststoffteile müssen mit der Kennung für die Art des Polymers, aus dem sie bestehen, gemäß DIN 7728 und 16780 sowie UNI EN ISO 1043/1 gekennzeichnet sein.

Die ggf. für die Reinigungstätigkeiten eingesetzten Maschinen müssen mit einem vom Hersteller erstellten technischen Datenblatt ausgestattet sein, das folgende Angaben zu enthalten hat: Firma des Herstellers, dessen Firmensitz, Herstellungsort des Maschinentyps und -modells, Schalldruckpegel und ob die Kunststoffteile aus recyceltem Kunststoff bestehen und wenn ja, dessen Anteil am Gesamtgewicht des in der Maschine enthaltenen Kunststoffs.

Bei der Vertragsausführung hat der auftragsausführende Zuschlagsempfänger auf der Baustelle die Bedienungs- und Wartungsanleitung der Maschinen zur Verfügung zu stellen, die folgende Angaben zu enthalten hat: die auf den verschiedenen Baustellentypen vorgesehenen Betriebsarten, die Anweisungen für den Bediener, um die sichere Nutzung der Maschine zu gewährleisten und festen und/oder flüssigen Schmutz nach Ende der Arbeiten zu entfernen, die Beschreibung der Reinigungsvorgänge der Maschine und der Tätigkeiten, die zur Wiederherstellung abgenutzter Teile vorgesehen sind, sowie die Informationen zur Beschaffung der Unterlagen für das korrekte Zerlegen der Maschine nach Ende der Lebensdauer und um deren Bauteile der Wiederverwertung und Entsorgung durch das Fachpersonal, das für Instandsetzungsarbeiten zuständig ist, zuzuführen.

Der auftragsausführende Zuschlagsempfänger des Dienstes hat die Maschinen zudem gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu warten, um maximale Lebensdauer und Effizienz beim Einsatz zu garantieren, und muss zudem ein Wartungsregister führen, das von der für Instandhaltungsarbeiten befugten Person abzuzeichnen und auch dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung zur Verfügung zu stellen ist.



Nachweis: Erklären, ob beabsichtigt wird, Maschinen einzusetzen oder nicht, und wenn ja, die Anzahl und den Typ der Maschinen, die eingesetzt werden sollen, die Firma des Herstellers sowie das entsprechende Modell angeben und die technischen Datenblätter sowie sonstige technische Unterlagen beifügen, aus der die Konformität mit dem Umweltkriterium ersichtlich wird. Die Konformität mit den Vorgaben laut dem Umweltkriterium für Maschinen wird auch bei der Vertragserfüllung geprüft.

c) VERTRAGSKLAUSELN

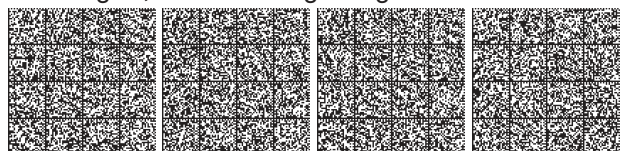
Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln ein:

I. AUSBILDUNG DES FÜR DEN DIENST ZUSTÄNDIGEN PERSONALS

- Das für den Dienst zuständige Personal muss gemäß den Vorgaben laut GvD 81/08 angemessen ausgebildet sein und muss bei den im Sinne der genannten Rechtsvorschrift durchgeführten Schulungsmaßnahmen gewährleisten, dass auch die nachfolgenden Themen behandelt wurden: Unterschied zwischen Reinigung und Desinfektion;
- Eigenschaften und Einsatzbedingungen von Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Produkten mit kombinierter reinigender/desinfizierender Wirkung unter besonderer Bezugnahme auf deren Dosierung und den Mindestzeitaufwand für den mechanischen Vorgang der verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten;
- Bedingungen zur Lagerung der Produkte;
- Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch unter besonderem Bezug auf Folgendes: Mischverbot, Handhabung der Produkte, Maßnahmen bei Verschütten oder versehentlichem Kontakt, Auslegung der Sicherheitsdatenblätter;
- sachgemäßer Gebrauch und ordnungsgemäße Handhabung der Maschinen zur Optimierung deren Leistungen, um eine geeignete Reinigung zu garantieren, ohne den einwandfreien Betrieb zu beeinträchtigen, und die Sicherheit der Arbeitsorte zu erhalten;
- korrektes Management der Aufladezyklen der Maschinenakkus;
- Eigenschaften der umweltschonenden Reinigungsmittel einschließlich Hilfsmitteln, Umweltaforderungen der Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 und sonstiger, in den MUK genannter Umweltzeichen, Auswertung und Verständnis der auf den Etiketten der Reinigungsmittel angegebenen Informationen;
- Handhabung der Arbeitskleidung einschließlich Reinigung, um deren Lebensdauer zu erhöhen und die Verwendung von Waschmitteln mit Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 zu fördern und den Energieverbrauch beim Bügeln zu reduzieren;
- Klassifizierung der in den Räumen, in denen der Dienst erbracht wird, erzeugten Abfälle und Abläufe für die Bewirtschaftung des erzeugten Siedlungsmülls;
- Methoden für das Imprägnieren, den Einsatz und die Reinigung der aus Mikrofaser bestehenden Produkte und Textilelemente, um die Aufrechterhaltung deren Funktionseigenschaften zu ermöglichen und deren Lebensdauer zu erhöhen. Abläufe für den Einsatz der verschiedenen Arten von Textilelementen.

Die Schulungsmaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass sowohl das Erlernen als auch das Verinnerlichen der Informationen erleichtert wird, beispielsweise durch die Vorführung von Filmen oder mithilfe sonstiger beispielhafter visueller Datenträger, zumindest für die folgenden Tätigkeiten: ordnungsgemäße Durchführung von Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeiten, Handhabung der Maschinen und Arbeitsmittel, korrekte Durchführung des Reinigungsprozesses der Textilelemente auf umweltschonende Art sowie korrekte Handhabung der verwendeten Kleidungsstücke. Diese Schulung kann im Fernmodus mittels E-Learning-Plattformen durchgeführt werden, die auch eine Prüfung des Lernfortschritts beinhalten.

Das für die Reinigungsarbeiten zuständige Personal muss eine mindestens 16-stündige Schulung absolvieren mit einer mindestens 8-stündigen Einweisung auf der Baustelle in Bezug auf die oben angegebenen Themen. Hinsichtlich spezifischer Themen (etwaige spezifische, mit der Vergabestelle oder der Einrichtung, für die der Dienst bestimmt ist, abgesprochene Protokolle, entsprechende Aktualisierungen, Feststellung aufgrund von



internen oder externen Audits einschließlich Zweitparteien-Audits, dass die Mindestleistungen nicht erreicht wurden) muss eine Weiterbildung während der Durchführung des Vertrags vorgesehen werden.

Das während der Vertragserfüllung eingestellte Personal muss geschult werden, bevor es seinen Dienst aufnimmt.

Der Zuschlagsempfänger kann die Inhalte der Schulungen, die das bereits im Rahmen der vorherigen Betreuung tätige Personal absolviert hat, prüfen, um seine eigenen Schulungsmaßnahmen anzupassen.

Nachweis: Sofern der Dienst von einer Abteilung, eines Bereichs oder einem Betriebszweig, oder von einem Unternehmen, erbracht wird, dem/der die Lizenz zur Nutzung des EU-Umweltzeichens gewährt wurde, wird auf der Grundlage der Lizenz, die dem Angebot beizufügen ist, von der Konformität ausgegangen. In den anderen Fällen müssen das oder die Unternehmen, das/die den Dienst erbringt/erbringen, innerhalb von 60 Tagen nach dessen Aufnahme das zur Schulung des Personals durchgeführte Projekt und das Programm unter Angabe von Folgendem vorlegen: Schulungsstunden (mindestens 16), Dozenten der Kurse mit Kurzprofil, Modalitäten zur Bewertung des Lernerfolgs der Teilnehmer, Daten und Standorte der Kurse, Namen der Teilnehmer (nach Standorten der Dienstleistung, wenn der vergebene Dienst mehrere Baustellen beinhaltet), durchgeführte Prüfungen und erzielte Ergebnisse. Eben solche Nachweise müssen innerhalb von 30 Tagen für die Schulungstätigkeiten beigebracht werden, die während der Vertragserfüllung sowie für neu eingestelltes Personal oder Personal, das seinen Dienst an den Standorten, die Gegenstand des vergebenen Dienstes sind, zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen hat.

2. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Der Auftragsausführende des Dienstes hat ein Qualitätsmanagementsystem umzusetzen, bei dem mindestens die folgenden Elemente berücksichtigt werden:

- Ermittlung der für das Qualitätssystem verantwortlichen Person;
- Möglichkeit, die Arbeitskraft, welche die Maßnahmen durchführt, täglich zu ermitteln, um die Selbstkontrolle effizienter zu gestalten;
- Durchführung regelmäßiger Überwachungen des erzielten Hygienezustands sowie Kontrollen der Vorgänge zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Reinigungsabläufe bzw. ggf. der Desinfektionsabläufe.

Außer dem Reinigungsprotokoll muss somit Folgendes genau beschrieben werden:

- Methoden zur Bewertung der Reinigungsabläufe, die mit der Einrichtung, für welche der Dienst bestimmt ist, abgesprochen und dieser mitgeteilt werden müssen;
- Umsetzung etwaiger belohnender Maßnahmen, wenn die Kontrollen hinsichtlich der von jeder einzelnen Arbeitskraft durchgeführten Arbeit stets positiv verlaufen.

Das Unternehmen, das den Dienst erbringt, ist verpflichtet, im Bedarfsfall sofortige Korrekturmaßnahmen umzusetzen, um ein angemessenes Niveau an Hygiene zu erzielen, und hat sich an die Anweisungen der Ansprechpartner der Einrichtung, für welche der Dienst erbracht wird, zu halten, um die Hygiene und die damit verbundene Sicherheit der Nutzer zu garantieren.

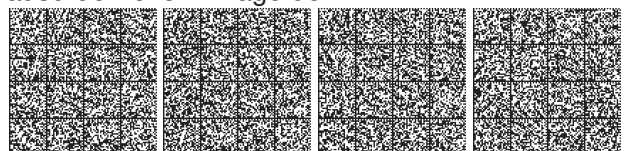
Innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsbeginn teilt der auftragsausführende Zuschlagsempfänger des Dienstes dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung den Namen der für das Qualitätssystem verantwortlichen Person mit und übermittelt einen Bericht mit einer Beschreibung der Bewertungsmethoden und der etwaigen vorgesehenen belohnenden Maßnahmen.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung ordnet entsprechende Kontrollen zur Prüfung der Umsetzung der Abläufe zur Erreichung der Qualität und Wirksamkeit des Dienstes an, die auch mittels etwaiger Stichproben überwacht werden.

3. HYGIENE-HILFSPRODUKTE

Auf den vertragsgegenständlichen Baustellen darf Folgendes nicht verwendet werden:

- Produkte mit rein desodorierende oder duftspendende Wirkung haben;
- Staubwedel tierischen Ursprungs unter ausschließlicher Ausnahme derer, die zum Abstauben von Kunstwerken und in jedem Fall auf ausdrückliche Anfrage der



Vergabestelle verwendet werden, sowohl Holzspäne;

- Arbeitsmittel und Produkte, die nicht repariert werden können, wenn auf dem Markt Alternativen mit Ersatzteilen verfügbar sind;
- Textilelemente mit Fransen zur Nassreinigung;
- Einwegtextilelemente und Einweghygienepapier, vorbehaltlich belegter

Sicherheitsgründe, die mit der Einrichtung, für die der Dienst bestimmt ist, festgelegt und vereinbart wurden.

Die für die ordentliche Nassreinigung von Fußböden, sonstigen Oberflächen, Glas, Spiegeln und Bildschirmen verwendeten Textilelemente müssen wiederverwendbar, flach (Flachwischen) sein und aus Mikrofaser mit Titer oder Feinheit dtex ≤ 1 bestehen.

Diese Textilelemente und Arbeitsmittel mit Textilelementen müssen mit technischen Datenblättern versehen sein, in denen der Titer oder die Feinheit in dtex der verwendeten Mikrofaser² sowie die Wischmethoden angegeben sind, um deren Leistungseigenschaften so lang wie möglich aufrechtzuerhalten.

Mindestens 30 % dieser Mikrofaserprodukte müssen mit einem Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 wie dem EU-Umweltzeichen oder einem anderen gleichwertigen Umweltzeichen (Nordic Ecolabel, Blauer Engel usw.) versehen sein. Zum Abstauben müssen recycelte Textilelemente verwendet werden.

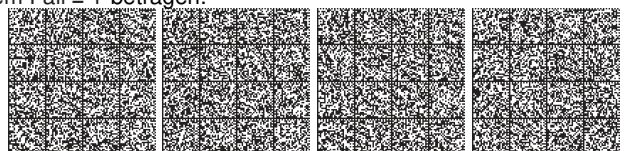
Abgenutzte wiederverwendbare Textilelemente (d.h. solche, die einen Teil ihrer Funktionseigenschaften verloren haben) dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Imprägnierung der Textilelemente für die Bodenreinigung einschließlich der Einwegelemente mit Reinigungs- und/oder Desinfektionslösungen erfolgt auf der Grundlage von Abläufen und Systemen, die keinen Ermessensspielraum der Arbeitskräfte in Bezug auf den Imprägnierungsanteil der Textilien zulassen und die im Hinblick auf das Nutzungsprofil der Wasserressourcen und den Verbrauch von Chemikalien effizient sind. Diesbezüglich müssen daher Textilelemente verwendet werden, die vor der Durchführung des Dienstes oder direkt auf dem Wagen imprägniert werden. Ausgenommen sind spezifische Bedürfnisse wie nasser und grober Schmutz (z.B. in den Eingangsbereichen von Gebäuden an Regentagen) oder fetter und verkrusteter Schmutz, bei dem das Nachwischen vorgesehen ist (beispielsweise in Küchen) und somit der Einsatz von Putzwagen mit Presse und zwei Eimern oder einem Eimer mit doppelter Wanne vorgesehen ist, um Rein- und Schmutzwasser getrennt zu halten. Das Nachwischwasser muss mit angemessener Häufigkeit gewechselt werden.

Sollte es zudem aus nachgewiesenen Sicherheitsgründen, die mit der Vergabestelle festgelegt und vereinbart wurden, notwendig sein, Einwegprodukte aus Papier zu verwenden, müssen diese aus Papier bestehen, das mit dem Zeichen Programme for Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder gleichwertigen Zeichen oder mit dem Zeichen Remade in Italy versehen ist, die bestätigen, dass es sich um ein Produkt der Klasse A oder A+ handelt, oder mit dem EU-Umweltzeichen oder einem gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein.

Die Arbeitsmittel für die manuelle Reinigung müssen aus Putzwagen mit Eimern und etwaigen sonstigen Behältern mit einem Gewichtsanteil von mindestens 50% aus recyceltem Kunststoff bestehen, die je nach Zweckbestimmung eine andere Farbe aufweisen (Ausspülen der Textilelemente in Reinwasser, Imprägnieren mit Reinigungs-/Desinfektionslösung oder mit verdünnter Kombiwirkung gemäß den vom Hersteller empfohlenen Dosierungen).

² Wird Mikrofaser zur Herstellung des Reinigungsteils kaschiert oder gemischt mit anderen Fasern oder Funktionsfasern verwendet, müssen im technischen Datenblatt die genaue Zusammensetzung des Reinigungsteils sowie die Dichte des Mikrofaseranteils angegeben sein. Der dtex-Wert der Mikrofaser muss insbesondere in jedem Fall ≤ 1 betragen.



Nachweis: Die Prüfungen erfolgen vor Ort und auf Dokumentenbasis. Die Vor-Ort-Prüfungen dienen dazu sicherzustellen, dass die eingesetzten Produkte den jeweiligen Umweltkriterien gerecht werden und mit den einschlägigen Mitteln zum Konformitätsnachweis versehen sind. Die Dokumentenprüfungen betreffen beispielsweise: die in den technischen Datenblättern enthaltenen Informationen; die Zertifizierungen oder Lizenzen zur Nutzung von Umweltzeichen; die Rechnungen über den Kauf der Produkte, um festzustellen, ob die Menge der Produkte und die erforderlichen Umwelteigenschaften mit den Vorgaben dieses Umweltkriteriums oder dem Vertrag, sofern strikter, übereinstimmen. Werden die Dienste von einer Abteilung, eines Bereichs, einem Betriebszweig oder einem Unternehmen erbracht, das/die/der im Besitz des EU-Umweltzeichens ist, kann auf die Prüfungen hinsichtlich der Voraussetzung in Bezug auf die Nutzung von Textilelementen aus Mikrofaser verzichtet werden, mit dem Nachweis, dass für den Erhalt des EU-Umweltzeichens die optionale Anforderung unterzeichnet wurde, welche die Nutzung von mindestens 95% der Textilartikel wie Putzlappen, Mopps und Wischfransen aus Mikrofaser beinhaltet. Was den Anteil an recyceltem Material bei den Eimern oder etwaigen sonstigen Kunststoffbehältern der Putzwagen betrifft, gelten die Produkte, die der Bieter sich zu liefern verpflichtet, als konform, wenn sie mit einer Zertifizierung wie Plastica Seconda Vita oder Remade in Italy versehen sind, die mindestens einen solchen Anteil an recyceltem Material gemäß Art. 69 GvD 50/2016 bestätigt.

4. DESINFEKTIONSMITTEL UND PROTOKOLL ZUR FÖRDERUNG DEREN NACHHALTIGER VERWENDUNG

Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, gerecht werden und

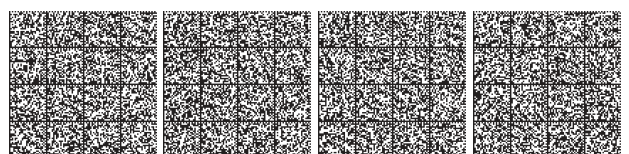
- vom Gesundheitsministerium als medizinisch-chirurgisches Material gemäß DPR Nr. 392/1998 zugelassen sein. In diesem Fall muss das Etikett die folgenden Angaben enthalten: „Presidio medico-chirurgico“ (medizinisch-chirurgisches Material) und „Registrazione del Ministero della Salute“ (Registrierung des Gesundheitsministeriums) Nr.;

als Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 528/2012. In diesem Fall muss das Etikett die folgenden Angaben enthalten: „Prodotto biocida“ (Biozidprodukt) und „Autorizzazione/Registrazione del Ministero della Salute Nr. ...“ (Zulassung/Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr.). Oder sie müssen im Besitz der Unionszulassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 der genannten Verordnung sein. Die für den Dienst zuständigen Arbeitskräfte müssen die Desinfektionsmittel umweltbewusst gemäß den geeigneten Gebrauchsbedingungen, was Häufigkeit, Dosierung, Formulierung und Exposition betrifft, verwenden sowie die Produkte wählen, die am besten geeignet sind, um die Sicherheit und den Umweltschutz für die Nutzungsbereiche zu garantieren, und zwar im Rahmen eines spezifischen Protokolls für die nachhaltige Nutzung von Desinfektionsmitteln, das eigens für die dienstgegenständliche Baustelle erstellt wurde. Sofern die Verwendung von Desinfektionsmitteln nicht bereits im Leistungsverzeichnis angegeben ist, muss dieses Protokoll auch die Maßnahmen enthalten, die umgesetzt werden, um die Nutzung von Desinfektionsmitteln auf ein Mindestmaß zu reduzieren und um deren umweltschonende Verwendung zu garantieren, und gemeinsam mit der Vergabestelle innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeginn erstellt werden. Konzentrate müssen mit den entsprechenden Dosiersystemen verwendet werden.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung prüft die Umsetzung des Protokolls über die nachhaltige Verwendung von Desinfektionsmitteln einschließlich der entsprechenden umzusetzenden Lösungen gemäß den Angaben des Herstellers auf der Grundlage eines Überwachungsplans.

5. LIEFERUNG VON HYGIENE-/SANITÄRMATERIAL FÜR SANITÄR EINRICHTUNGEN UND/ODER LIEFERUNG VON REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE HANDHYGIENE

(Dieses Umweltkriterium gilt, wenn die Lieferung dieser Produkte im Gegenstand des Auftrags enthalten ist. Sonstige Trocknungssysteme wie durch Lufttrocknung oder mittels Rollenhandtüchern sind weder genannt noch Gegenstand spezifischer Umweltkriterien, da die Installation und die Handhabung solcher Alternativsysteme nicht in den Anwendungsbereich dieses Dokuments fallen, weil diese Leistungen nicht von Unternehmen erbracht werden, die den Reinigungsdienst erbringen,



sondern von Fachunternehmen.)

Die eventuell gelieferten Produkte aus Hygienepapier (Toilettenpapier, Einwegservietten usw.) müssen mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein.

Eventuell gelieferte Seife muss flüssig und mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein.

Sofern für das Spenden von Handseife in schaumiger Form nicht bereits Seifenspender verwendet werden, müssen solche Spender geliefert werden, die in der Lage sind, das Produkt ohne Nutzung von Treibgasen in Schaum zu verwandeln. Diese Vorrichtungen können auch „mobil“ sein, d.h., sie müssen nicht unbedingt an der Wand zu befestigen sein.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung führt Prüfungen auch mittels der etwaigen Anforderungen von dokumentarischen Nachweisen wie beispielsweise den Kaufrechnungen durch.

6. ABFALLMANAGEMENT

Die während der Erbringung des Dienstes erzeugten Abfälle müssen gemäß den von der Gemeinde der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, festgelegten Modalitäten getrennt werden. Diese Abfälle einschließlich der im Gebäude erzeugten Siedlungsabfälle müssen gemäß den von der Gemeinde der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, festgelegten Modalitäten entsorgt werden, oder bei Zügen, Schiffen oder Gleichgestelltem gemäß den Entsorgungsmodalitäten, die von der Gemeinde, in welcher die Abfälle entsorgt werden müssen, festgelegt wurden.

Sofern die Siedlungsabfälle mittels eines Abholdienstes abgeholt werden, müssen, sofern dies ausdrücklich von der Vergabestelle verlangt wird, Arbeitskräfte bereitgestellt werden, die dafür zuständig sind, die getrennten Abfälle auf die Art und Weise und an den Tagen zu entsorgen, die im Gemeindeprogramm festgelegt sind.

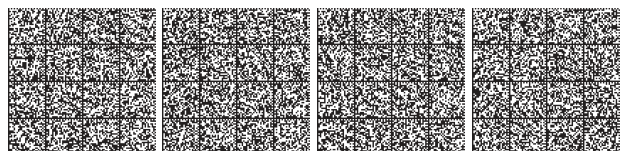
7. BERICHT ÜBER DEN PRODUKTVERBRAUCH

Einmal pro Jahr muss ein Bericht in elektronischem Format über die Reinigungsmittel und Hilfsprodukte aus Mikrofaser, die zur Erbringung des Dienstes während des Referenzzeitraums erworben und verbraucht wurden, erstellt und übermittelt werden. Dieser Bericht hat für einen jeden Produkttyp folgende Angaben zu enthalten: Hersteller und Handelsname des Produkts; verbrauchte Menge (in Litern bei Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln; in Stück bei Textilelementen); Gebrauchsfunktion; Umwelteigenschaften (d.h., ob es sich um ein Produkt handelt, das den Vorgaben der MUK gerecht wird, oder ob das Produkt mit einem Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen ist, ob es sich beispielsweise um ein Reinigungsmittel oder eine Verpackung mit einem Anteil an recyceltem Material handelt, ob es sich um ein Produkt mit oder ohne Duftstoffe handelt). In den Rechnungen und Transportdokumenten, die auf Anfrage des Verantwortlichen für die Vertragsausführung umgehend zu übermitteln sind, muss die Vergabestelle angegeben sein, für die der Dienst bestimmt ist.

8. SOZIALKLAUSEL

Das für den Dienst zuständige Personal muss mit Verträgen eingestellt werden, die zumindest die Arbeitsbedingungen und die Mindestentlohnung des für Reinigungs- und Multiservice-Unternehmen geltenden, von den wichtigsten Gewerkschaften unterzeichneten gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrags (GAKV) beinhalten.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung prüft ggf. mittels der Sachbearbeiter der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, die ordnungsgemäße und tatsächliche Anwendung des einschlägigen GAKV und welches die vorgesehenen Verbesserungsbedingungen gegenüber diesem sind, auch anhand entsprechender Befragungen des für die Reinigungsarbeiten zuständigen Personals.



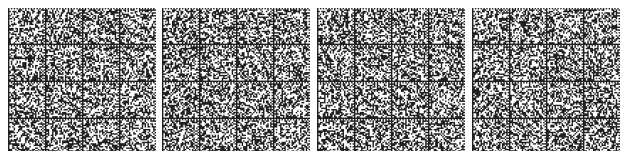
d) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien und Unterkriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und rechnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu.

1. REDUZIERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN ENTLANG DES LEBENSZYKLUS DES ANGEBOTENEN DIENSTES

An die Bieter, die sich verpflichten, ein angemessenes Hygieneniveau unter Berücksichtigung des Ziels, die Umweltbelastung des Dienstes auf der Grundlage des Ansatzes entlang des Lebenszyklus zu reduzieren, und die eine oder mehrere der folgenden Umweltaforderungen einhalten, werden Punkte vergeben:

- a. Nutzung von Reinigungsmitteln, die mit dem EU-Umweltzeichen oder sonstigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind, in Verpackungen aus recyceltem Kunststoff mit einem Recyclinganteil von
 - mindestens 30% am Gesamtgewicht der Verpackung;
 - 50% bis 80 % am Gesamtgewicht der Verpackung;
 - mehr als 80% am Gesamtgewicht der Verpackung.
 Die Vergabe der Punktzahl erfolgt außer unter Berücksichtigung des Recyclinganteils auch im Verhältnis zur Anzahl an Reinigungsmitteln mit derartigen Eigenschaften und der entsprechenden Repräsentativität.
- b. Nutzung von Reinigungsmitteln für die ordentliche Reinigung, die mit dem EU-Umweltzeichen oder sonstigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen und duftstofffrei sind.
- c. Sofern im technischen Leistungsverzeichnis die Lieferung von Hygienepapierprodukten vorgesehen ist: Lieferung aller Hygienepapierprodukte aus ungebleichter Pulpe, die mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind;
- d. ausschließliche Nutzung von Textilelementen aus Mikrofaser, die mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind;
- e. Einsatz von innovativen Reinigungs- und Desinfektionstechniken, die mindestens dieselbe Wirksamkeit in puncto Hygiene und mikrobiologischer Qualität garantieren und gleichzeitig auch im Hinblick auf die Umwelt besser sind. Um die belohnende Punktzahl zu bekommen, muss Folgendes nachgewiesen werden:
 - die erhöhte Wirksamkeit dieser Techniken gegenüber den herkömmlichen Techniken (d.h. deren Fähigkeit, ein angemessenes Niveau an mikrobiologischer Qualität im Hinblick auf die Besonderheiten der zu erhaltenden Umgebung und folglich ein angemessenes Hygieneniveau zu garantieren) mittels wissenschaftlicher Publikationen; die Fähigkeit, die Umweltbelastung gegenüber den herkömmlichen Reinigungs- und Desinfektionstechniken zu reduzieren, mittels der Vorlage einer vergleichenden Lebenszyklusanalyse gemäß UNI EN ISO 14040–14044;
- f. Anwendung von Produkten mit einer Carbon-Footprint-Zertifizierung laut UNI EN ISO/TS 14067 und/oder die Anwendung von Produkten, die von Unternehmen hergestellt werden, die nach SA 8000 zertifiziert sind.
- g. In folgenden Fällen werden weitere Punkte vergeben:
 - Erbringung eines Reinigungsdienstes mit ausschließlich manuellen Vorgängen: Punkte H;
 - teilweise manuell durchgeführte Reinigungsarbeiten je nach den folgenden Umwelteigenschaften der Maschinen, die eingesetzt werden sollen:
 - Anteil von mindestens 15% an Teilen aus recyceltem Kunststoff (Rahmen/Gehäuse und sonstige Maschinenteile) gegenüber dem Kunststoffgesamtgewicht (für Maschinen, die diese Eigenschaft besitzen, werden A Punkte vergeben);

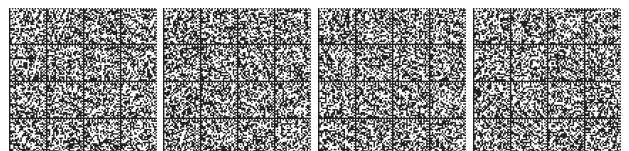


- Systeme zur Kontrolle/Überwachung und/oder Reduzierung des Energieverbrauchs: Technologie für Akkus und Batterieladegeräte mit höherem Wirkungsgrad; Überwachung des Verbrauchs und/oder der Aufladungen; Energiesparmodus (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden B Punkte vergeben);
- Kontrollsysteme zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden C Punkte vergeben);
- maschinenintegrierte Reinigungsmitteldosiersysteme (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden D Punkte vergeben);
- auf der Grundlage der Norm UNI EN ISO 3744 gemessener Schalleistungspegel unter 70 dB(A) (für Maschinen, die diesen geringeren Schalleistungspegel aufweisen, werden E Punkte vergeben).

Damit es zu keiner ungünstigen Auswahl kommt, wird die Summe der für die Eigenschaften der Maschinen vergebenen Punkte kumulativ bewertet, damit manuelle Reinigungen wettbewerbsfähig bleiben können, insbesondere wenn die Baustelle auch für die Reinigung ohne Einsatz von Maschinen geeignet ist. In diesem Fall muss die Summe der Punkte, die für Maschinen vergeben werden können, kleiner oder höchstens gleich den Punkten sein, die für das Angebot, einen rein manuellen Reinigungsdienst zu erbringen, vergeben werden (d.h. $(A + B + C + D + E) = H$)).

Nachweis: Unterzeichnung der übernommenen Verpflichtungen. Für das *Unterkriterium a*) den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen der Reinigungsmittel mit recycelten Primärverpackungen unter Angabe des Recyclinganteils (nachzuweisen mittels eines Etiketts wie Remade in Italy oder Plastica Seconda Vita oder Gleichwertigen gemäß den Vorgaben laut Art. 69 GvD 50/2016) sowie des Anteils an Reinigungsmitteln mit derartigen Eigenschaften, die auf halbjährlicher Basis gegenüber der Gesamtmenge an Reinigungsmitteln genutzt werden. *Unterkriterium b*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte angeben und das technische Datenblatt beifügen, aus dem ersichtlich wird, dass keine Duftstoffe enthalten sind. *Unterkriterium c*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte angeben und die technischen Datenblätter oder das etwaige Bild des Produkts mit der entsprechenden Verpackung beifügen, aus denen/dem ersichtlich wird und die/das bestätigen, dass die im Kriterium vorgesehenen Eigenschaften erfüllt sind. *Unterkriterium d*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen der Produkte und das besessene Umweltzeichen angeben. *Unterkriterium e*) Die Reinigungstechniken und die entsprechenden innovativen Eigenschaften beschreiben und die wissenschaftlichen Publikationen beifügen, welche die Ergebnisse der durchgeführten Studien enthalten, welche die erhöhte Wirksamkeit beim Erzielen eines angemessenen Niveaus an mikrobiologischer Qualität nachweisen müssen, und zumindest eine Kurzbeschreibung der durchgeführten vergleichenden Lebenszyklusanalyse, die deren besseren Wirkungsgrad im Hinblick auf die Umwelt nachweisen muss. *Unterkriterium f*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte mit den besessenen Umwelt- oder Sozialzeichen gemäß Art. 69 GvD Nr. 50/2016 angeben. *Unterkriterium g*) Die übernommenen Verpflichtungen mit den einschlägigen Informationen erläutern. Diesbezüglich müssen die Anzahl und der Typ der eingesetzten Maschinen, die Firma des Herstellers und das entsprechende Modell (sowie die monatlichen Einsatzzeiten einer jeden Maschine auf der dienstgegenständlichen Baustelle und die monatlichen Einsatzzeiten pro Standardquadratmeter bzw. in Bezug auf die repräsentativsten homogenen Bereiche)³ angegeben werden. Was die Maschinen betrifft, sind die in den technischen

³ Damit die Bieter die Personenstunden, die etwaigen Maschinenstunden und die Menge an zu verwendenden Produkten auch für die korrekte Bemessung des Preisangebots schätzen können, muss die Vergabestelle einschlägige Informationen zur Verfügung stellen. Wird der Dienst in Gebäuden erbracht, müssen insbesondere auch die Lagepläne der Räume zur Verfügung gestellt werden, um die Gesamtfläche der Bereiche mit homogenen Hygieneablaufbedürfnissen zu berechnen, sowie die Anzahl an Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Türen, Glasscheiben und sonstigem Zubehör, das sich in den verschiedenen Räumen befindet (Stühle, Schreibtische/Bänke, Schränke, Heizkörper, Waschbecken, WCs), aufgeteilt nach Art der Räume (z.B. Räume/Zimmer, Gänge, Toiletten, Treppenaufgänge usw.), angegeben werden. Ebenso nützlich ist es, im Vorfeld eine Ortsbesichtigung zu gestatten, um auch den Zustand der Räumlichkeiten und die entsprechenden Beläge zu prüfen und die Räume zu begutachten, in denen Arbeitsmittel und Produkte verstaut werden können. Ist der Dienst nicht für Gebäude bestimmt, müssen die Informationen dem jeweiligen Kontext angepasst werden



Datenblättern der Maschinen, die dem Angebot beizufügen sind, angegebenen Eigenschaften Gegenstand der Bewertung, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, teils manuelle Dienstleistungen anzubieten.

Der Verantwortliche für die Vertragsausführung prüft die Übereinstimmung der übernommenen Verpflichtungen mittels Ortsbesichtigungen auf der Baustelle und anhand der einschlägigen Unterlagen, die der Zuschlagsempfänger umgehend bereitstellt, um die Effektivität und Effizienz der Prüfungen zu garantieren.

2. *EU-UMWELTZEICHEN FÜR REINIGUNGSDIENSTE, UMSETZUNG VON UMWELTMANAGEMENTSYSTEMEN*

Unterkriterium A) Vergeben werden X technische Punkte, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, den Dienst mittels einer Abteilung, eines Bereichs, eines Betriebszweigs oder eines Unternehmens zu erbringen, das/die/der das EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste besitzt.

Unterkriterium B) Vergeben werden $Y > X$ technische Punkte, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, den Dienst mittels einer Abteilung, eines Bereichs, eines Betriebszweigs oder eines Unternehmens zu erbringen, das/die/der das EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste besitzt und das/die/der das EU-Umweltzeichen mit einer Punktzahl von mindestens 26 Punkten erhalten hat.

Wenn nicht als Kriterium zur Auswahl der Bewerber vorgesehen: *Unterkriterium C)* Vergeben werden $J = X/2$ technische Punkte, wenn das Unternehmen im Besitz der EMAS-Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeiten oder der Zertifizierung nach der internationalen Umweltmanagementnorm UNI EN ISO 14001, NACE-Code 81.2 (Branche IAF 35) ist.

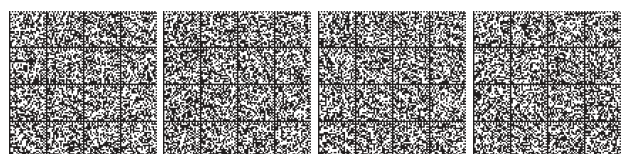
Nachweis: *Unterkriterium A)* Die Benutzungsgenehmigung für das EU-Umweltzeichen oder bei Bietergemeinschaften die von den verschiedenen Unternehmen besessenen Lizenzen beifügen und die Eigenschaften angeben, welche die durchgeführte getrennte Buchführung identifizieren (z.B. mittels besonderen Vermerks in den Rechnungen für den Kauf der Produkte). Ebenso die zur Erreichung des EU-Umweltzeichens unterzeichneten optionalen Anforderungen angeben. Diese Anforderungen müssen auch für den erbrachten Dienst gelten und können seitens des Verantwortlichen für die Vertragsausführung geprüft werden. Beim Vorschlag hinsichtlich der Zuschlagserteilung müssen auf Anfrage auch die Namen der Mitarbeiter angegeben werden, die den Dienst erbringen, damit die zuschlagserteilende Verwaltung sich innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Dienstes auf die Art und Weise, die sie für die am besten geeignete hält, der Ausbildung des Personals auch im Hinblick auf die Umweltaspekte gemäß dem EU-Umweltzeichen vergewissern kann.

Unterkriterium B) Abgesehen von den Angaben für das Unterkriterium A) das Dokument „Verification Form“ beifügen, das dem staatlichen Umweltinstitut ISPRA und dem Ecolabel-Ecoaudit-Ausschuss (oder gleichwertigen Einrichtungen, wenn die Lizenz in einem anderen Mitgliedstaat erlangt wurde) übermittelt wurde, aus dem die vom Antragsteller unterzeichneten optionalen Kriterien hervorgehen, auf deren Grundlage dieser die Mindestpunktzahl von 26 Punkten erzielt hat.

Unterkriterium C) Die EMAS-Registrierungsnummer angeben oder die gültige Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 beifügen.

3. *SOZIALKRITERIUM*

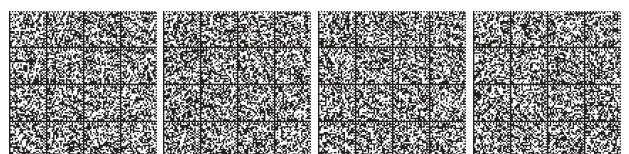
Technische Punkte werden vergeben, wenn die Verpflichtung gewährleistet wird, die Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden umzusetzen und wirksam prüfen zu lassen. Dazu gehören z.B. u.a.: die Gewährung eines ausreichenden Zeitraums für die Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, die Festlegung und Umsetzung eines Schichtplans, bei dem die Bedürfnisse der Einzelnen und der Arbeit berücksichtigt werden,



die Gewährung von Produktionsprämien usw.

Technische Punkte werden auf der Grundlage der Kohärenz insgesamt, der Genauigkeit und Bedeutung der beschriebenen Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden und der entsprechenden vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten vergeben.

Nachweis: Beschreibung der Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden und der entsprechenden Prüfungsmodalitäten.



D. MINDESTUMWELTKRITERIEN BEZÜGLICH REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG VON OBERFLÄCHEN

(CPV 39831200-8 Detergenzien; CPV 39831300-9 Fußbodenreiniger; CPV 39831400-0 Bildschirmreiniger; CPV 39831500-1 Fahrzeugreiniger; CPV 39831600-2 Toilettenreiniger)

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) FÜR ALLZWECKREINIGER, SANITÄRREINIGER UND FENSTERREINIGER, DIE FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG VERWENDET WERDEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

1. **BESITZ DES EU-UMWELTZEICHENS, DES BLAUEN ENGELS, DES NORDIC ECOLABEL, DES ÖSTERREICHISCHEN UMWELTZEICHENS ODER SONSTIGER UMWELTZEICHEN GEMÄSS UNI EN ISO 14024**

Die nachfolgenden Kategorien von Reinigungsmitteln, die für die ordentliche Reinigung verwendet werden:

- Allzweckreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur ordentlichen Reinigung von harten Oberflächen wie Wänden, Böden und anderen festen Oberflächen bestimmt sind;
- Küchenreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung und Entfettung von Küchenoberflächen wie z.B. Arbeitsplatten, Kochfeldern, Küchenspülen und Oberflächen von Küchengeräten bestimmt sind;
- Fensterreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Glasflächen und anderen hochglanzpolierten Oberflächen bestimmt sind;
- Sanitärreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz und/oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern und Duschen bestimmt sind,

müssen mit dem EU-Umweltzeichen oder den Umweltzeichen Blauer Engel, Nordic Ecolabel, Österreichisches Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 versehen sein, damit sie im Rahmen der von Vergabestellen vergebenen Reinigungs- und Desinfektionsdienste oder von Diensten, die in Räumen der Vergabestellen gemäß Art. 3 Abs. 2 Buchst. o) GvD 50/2016 durchgeführt werden, und somit von diesen Vergabestellen erworben werden, verwendet werden dürfen.

Lediglich „Konzentrate“ müssen nicht mit Umweltzeichen versehen sein, müssen jedoch mindestens die im nachfolgenden Punkt 2 angegebenen Mindestumweltkriterien erfüllen, und im Besitz der Prüfberichte zum Nachweis der Konformität sein, welche von akkreditierten Labors nach UNI EN ISO 17025 erstellt wurden.

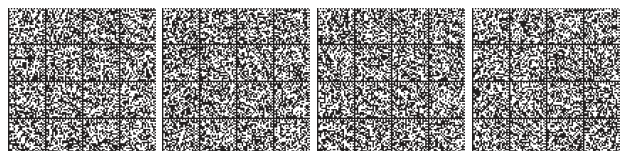
Nachweis: Die Produkte unter Angabe der Firma des Herstellers, des Handelsnamens des Produkts und des Umweltzeichens auflisten. Ist das Produkt nicht mit den oben genannten Umweltzeichen versehen, detailliert die Eigenschaften einschließlich derer technischer Art des besessenen Umweltzeichens beschreiben und den Link zu den technischen Vergabebedingungen anführen.

2. **REINIGUNGSMITTELKONZENTRATE: TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN)**

Reinigungsmittelkonzentrate, d.h.

- Reinigungsmittel mit einem Mindestverdünnungsverhältnis von 1:100 für die Nassreinigung;

Konzentrate für das Anmischen von auch mittels Zerstäuber zu versprühenden gebrauchsfertigen Produkten mit einem Verdünnungsverhältnis bis 1:2 je nach Anwendung können ebenso erworben und für die ordentliche Reinigung verwendet werden, wenn sie die im Folgenden aufgeführten Mindestumweltkriterien erfüllen und ihnen Prüfberichte



gemäß der Beschreibung in Punkt X „Konformitätsnachweise“ beigefügt sind.

Nachweis: Die Produkte unter Angabe der Firma des Herstellers und des Handelsnamens des Produkts auflisten und die nach UNI EN ISO 17025 von akkreditierten Labors ausgestellten Prüfberichte beifügen, welche die Konformität mit den MUK unter Bezugnahme auf die durchgeführten analytischen und urkundlichen Prüfungen bestätigen.

I. BIOLOGISCHE ABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Alle im Reinigungsmittel enthaltenen Tenside müssen unter aeroben Bedingungen schnell biologisch abbaubar sein.

Alle Tenside, die gemäß der Verordnung (EU) 1272/2008 als gewässergefährdend mit einer akuten Toxizität der Kategorie 1 (H400) oder mit einer chronischen Toxizität der Kategorie 3 (H412) eingestuft sind, müssen auch unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Prüfmethoden: Was die biologische Abbaubarkeit von Tensiden betrifft, wird auf die jüngste Version der DID-Liste des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017⁴ verwiesen.

In Teil A der DID-Liste⁵ ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (schnell biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die aerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „R“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfungsergebnisse geliefert werden, die deren aerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen.

Für diese Bewertung sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁶ angegebenen Prüfungen heranzuziehen.

In Teil A der DID-Liste ist auch angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die anaerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „Y“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfungsergebnisse geliefert werden, die deren anaerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen. Für diese Bewertung sind die Prüfungen nach EN ISO 11734, OECD 311, ECETOC Nr. 28 (Juni 1988) oder gleichwertige Methoden heranzuziehen.

II. NICHT ODER BEGRENZT ZULÄSSIGE STOFFE UND GEMISCHE

a) Spezifische, nicht zulässige und Einschränkungen unterliegende Stoffe

i) Spezifische, nicht zulässige Stoffe

Das Produkt darf die im Folgenden aufgelisteten Stoffe nicht enthalten, unabhängig von der Konzentration (analytische Erfassbarkeitsgrenze) aller verwendeten Stoffe, mit Ausnahme der Unterprodukte und Unreinheiten durch Rohstoffe, die bis zu einer Konzentration von 0,010% Gewichtsanteil in der abschließenden Formulierung enthalten sein dürfen:

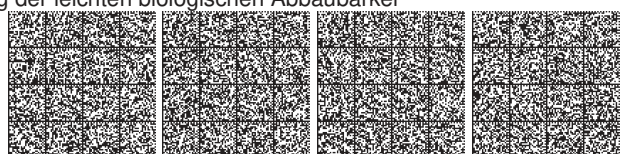
Alkylphenoethoxylate (APEO) und sonstige Alkylphenolderivate
EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und deren Salze
Phosphate
Nitromoschus und polyzyklische Moschusverbindungen

⁴
⁵

⁴ <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>

⁵ <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DID%20List%20PART%20A%202016%20FINAL.pdf>

⁶ Es gelten die Prüfungen laut der Verordnung 440/2008, C.4 Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit



6tRhodamin B
3-Iod-2-Propinylbutylcarbammat
aromatische Kohlenwasserstoffe
halogenierte Kohlenwasserstoffe
Formaldehyd und Formaldehydfreisetzer ⁷ (z.B. 2-Brom-2-Nitro-1,3-Propandiol, 5-Brom-5-Nitro-1,3-Dioxan, Natriumhydroxyl-Methylglycinat, Diazolidinyl-Harnstoff) mit Ausnahme von Formaldehyd-Unreinheiten in den Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen in Konzentrationen von nicht mehr als 0,01 Gew.-% in den zugegebenen Stoffen
Glutaraldehyd
Atranol
Chloratranol
Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexencarboxaldehyd (HICC)
Perfluorierte Alkylverbindungen
Triclosan
Quaternäre Ammoniumsalze, die nicht schnell biologisch abbaubar sind
reaktive Chlorverbindungen
Mikroplastik*
Nanosilber

*Mikroplastik: Systeme zur Einkapselung von Duftstoffen auf Basis von Polymeren in Reinigungsmitteln oder sonstigen Haushaltsprodukten⁸

ii) Einschränkungen unterliegende Stoffe

Die unten aufgeführten Stoffe dürfen nicht in Konzentrationen, die die folgenden Werte übersteigen, im Produkt enthalten sein:

- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)on: 0,0050 Gew.-%
- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%

Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Gesamtgehalt an Phosphor „P“, zu berechnen unter Berücksichtigung aller Inhaltsstoffe, die Phosphor enthalten, wie Phosphonate), die im verwendeten Produkt zulässig ist, ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Produkttyp	P-Gehalt
zu verdünnende Allzweckreiniger	0,02 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung
zu verdünnende Küchenreiniger	1,00 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung
zu verdünnende Sanitärreiniger	1,00 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung

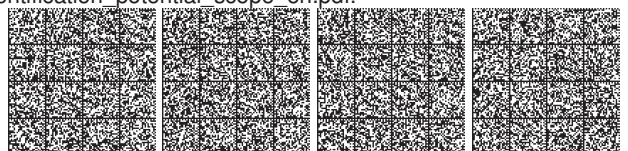
Gebrauchsfertige und zu verdünnende Fensterreiniger dürfen kein Phosphor enthalten.

Nicht enthalten sein dürfen VOC (flüchtige organische Verbindungen) mit einem Anfangssiedepunkt von weniger als 150 C in Mengen, die die nachfolgend angegebenen Grenzen überschreiten:

Produkttyp	VOC-Grenze
------------	------------

⁷ <https://echa.europa.eu/it/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e182439477>

⁸ https://echa.europa.eu/documents/10162/13641/note_on_substance_identification_potential_scope_en.pdf.



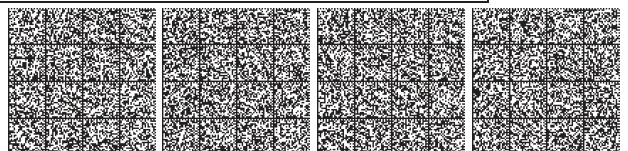
zu verdünnende Allzweckreiniger	30 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung
zu verdünnende Küchenreiniger	60 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung
zu verdünnende Sanitärreiniger	60 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung
zu verdünnende Fensterreiniger	100 g/l, zu berücksichtigen auf Basis der verdünnten Lösung

b) Gefährliche Stoffe und Gemische

- i) Die verwendeten Reinigungsmittel (Endprodukte) dürfen weder eine Einstufung noch eine Kennzeichnung für akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, Sensibilisierung der Atemwege oder Haut, noch als krebserregend, mutagen, reproduktionstoxisch oder gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging) und der nachfolgend angeführten Liste der Gefahrenhinweise aufweisen.
- ii) Das Produkt darf (unabhängig von der Form, einschließlich Nanopartikeln) keine Stoffe mit einer Konzentration höher oder gleich 0,010 Gew.-% im Endprodukt enthalten, welche die Kriterien für die Einstufung als toxisch, sensibilisierend für Atemwege und Haut, krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch, gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der nachfolgend angeführten Liste der Gefahrenhinweise erfüllen. Sofern sie strikter sind, gelten die allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Liste der Gefahrenhinweise:

H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
H301 Giftig bei Verschlucken
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen
H331 Giftig bei Einatmen
H340 Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen



H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
EUH059 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Ausnahmeregelungen: Die nachfolgend aufgeführten Stoffe und Gemische sind ausdrücklich davon freigestellt, diese Voraussetzung erfüllen zu müssen.

Stoff	Gefahrenhinweis
Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
NTA als Unreinheit in MGDA und GLDA**	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben)

*einschließlich Stabilisatoren und sonstiger Hilfsstoffe in den Gemischen

**in Konzentrationen unter 0,2 % im Rohstoff, vorausgesetzt, dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt weniger als 0,10% beträgt.

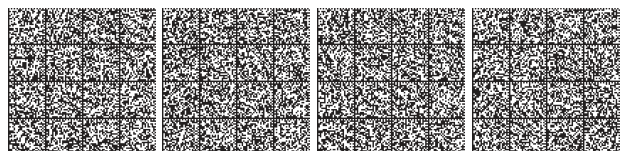
Das Endprodukt darf die Stoffe, die unter Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, nicht enthalten. Das gilt auch für die Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, d.h. die Stoffe, die als besonders besorgniserregend identifiziert sind (SVHC; diese Stoffe sind jene, die in der aufgestellten Liste enthalten sind, die unter folgender Adresse zur Verfügung steht:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp⁹.

III. BIOZIDE IN REINIGUNGSMITTELN: KONSERVIERUNGSMITTEL

Das Produkt darf nur Biozide enthalten, die eine konservierende Wirkung besitzen, in einer

⁹ Zu berücksichtigen sind die Stoffe, die zum Zeitpunkt der Ausschreibungsbekanntmachung oder der Angebotsanfrage in der Kandidatenliste enthalten sind.



für diesen Zweck geeigneten Dosierung. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften besitzen.

Die zur Konservierung des Produkts verwendeten Biozide dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Das Reinigungsmittel darf nur dann Konservierungsstoffe enthalten, wenn diese einen Log P (Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) $< 3,0$ oder einen experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 100 aufweisen. Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

IV. *DUFT- UND FARBSTOFFE*

Alle eventuell dem Produkt als Duftstoffe zugegebenen Stoffe müssen nach den Regeln für die gute Praxis der International Fragrance Association (IFRA, Internationale Duftvereinigung, <http://www.ifraorg.org>) hergestellt und verwendet werden. Der Hersteller muss die Empfehlungen der IFRA-Vorschriften in Bezug auf für die Stoffe angegebenen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Reinheitskriterien befolgen.

Farbstoffe dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierbar mit BCF-Werten < 100 oder Log P < 3 . Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

V. *ENZYME*

Zulässig sind nur gekapselte Enzyme (in fester Form) und flüssige Enzyme in Suspension.

VI. *MIKROORGANISMEN*

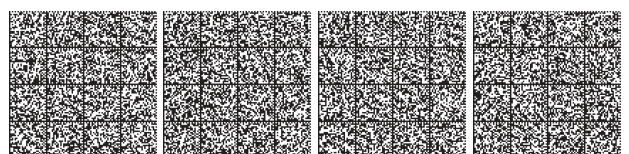
Sofern den Formulierungen absichtlich Mikroorganismen hinzugefügt werden,

- ✓ müssen diese eine ATTC-Zahl (American Type Culture Collection) aufweisen, einer Sammlung der internationalen Hinterlegungsstelle IDA (International Depository Authority) angehören, und ihre DNA muss im Einklang mit einem Protokoll zur Identifizierung des Stamms identifiziert worden sein;
- ✓ müssen diese der Risikogruppe I gemäß der Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit sowie gemäß dem Verzeichnis der qualifizierten Sicherheitsannahme (QPS), das von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) veröffentlicht wird, angehören;
- ✓ dürfen diese keinem der folgenden pathogenen Stämme angehören, was auf der Grundlage der entsprechenden Nachweisverfahren ersichtlich sein muss:
 - E. coli, Nachweisverfahren ISO 16649-3:2005
 - Streptococcus (Enterococcus), Nachweisverfahren ISO 21528-1:2004
 - Staphylococcus aureus, Nachweisverfahren ISO 6888-1
 - Bacillus cereus, Nachweisverfahren ISO 7932:2004 oder ISO 21871
 - Salmonella, Nachweisverfahren ISO 6579:2002 oder ISO 19250.

Die absichtlich hinzugefügten Mikroorganismen dürfen nicht gentechnisch verändert sein (GVO) und müssen auf jede der 5 wichtigsten Antibiotikaklassen (Aminoglykosid-Antibiotika, Makrolide, Betalaktam-Antibiotika, Tetracyclin und Fluorchinolantonantibiotika) gemäß der EUCAST-Methode (Scheibendiffusion) oder einem gleichwertigen Verfahren empfindlich reagieren.

Was die Bakterienlast betrifft, weisen die Produkte in ihrer Verwendungsform eine Gesamtkeimzahl größer oder gleich 1×10^5 koloniebildende Einheiten (KBE) pro ml gemäß ISO 4833-1:2014 auf.

Die Mindesthaltbarkeit des Produkts darf nicht weniger als 24 Monate betragen, und die Bakterienlast darf alle 12 Monate um nicht mehr als 10% sinken, gemäß ISO 4833-1:2014.



Das Etikett des Mikroorganismen enthaltenden Produkts muss Angaben darüber, dass Mikroorganismen enthalten sind, sowie zur Haltbarkeit des Produkts enthalten.
Die Produkte dürfen nicht mit einem Hebelsprühmechanismus und nicht auf Oberflächen, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, angewandt werden.

VII. DOSIERSYSTEME

Die Produkte müssen mit automatischen und manuellen Dosier- oder Verdünnungssystemen und/oder mit geeigneten Anweisungen versehen sein, um die korrekte Dosierung zu garantieren.

VIII. ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNG

Bei Primärverpackungen aus Kunststoff mit einem Recyclinganteil von weniger als 50% des Gewichts darf das Gewicht-/Nutzen-Verhältnis (GNV) des Produkts nur unter Berücksichtigung der Primärverpackung berechnet werden, das die folgenden Werte für die Referenzdosierung nicht überschreiten darf:

Produkttyp	GNV (g/l Reinigungslösung)
Zu verdünnende Produkte	15
Gebrauchsfertige Produkte	150
In Flakons mit Sprühhebel verkaufte gebrauchsfertige Produkte	200

Der GNV-Wert wird gemäß den Angaben im Beschluss (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017 berechnet:

$$\text{GNV} = Z ((W_i + U_i)/(D_i * R_i))$$

Dabei ist:

W_i: das Gewicht (g) der Primärverpackung (i);

U_i: das Gewicht (g) des in der Primärverpackung (i) enthaltenen nicht recycelten Materials.

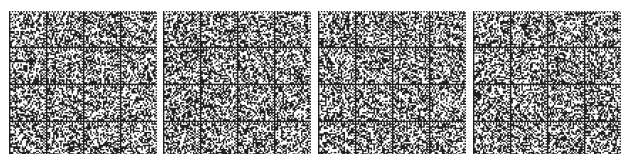
U_i = W_i, es sei denn, der Antragsteller kann eine andere Zahl nachweisen;

D_i: die Zahl der in der Primärverpackung (i) enthaltenen Referenzdosierungen. Im Fall von gebrauchsfertigen Produkten: D_i = Produktvolumen (in Litern);

R_i: Wiederverwertungszahl. R_i = 1 (wenn die Verpackung nicht für denselben Zweck wiederverwendet wird) oder R_i = 2 (wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass die Verpackungskomponente für denselben Zweck wiederverwendet werden kann und er Nachfüllpackungen verkauft).

Der GNV-Wert muss nicht berechnet werden, wenn die Primärverpackungen einen Anteil an recyceltem Material von mehr als 50% aufweisen (nachgewiesen durch ein entsprechendes Umweltzeichen wie Remade in Italy oder Plastica Seconda Vita, das mindestens diesen Anteil an recyceltem Material bestätigt).

Die Verpackungen müssen so konzipiert sein, dass ein wirksames Recycling gefördert wird. Das Etikett, der Verschluss und die Beschichtungen dürfen daher nicht die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Elemente enthalten:



Verpackungselement	Ausgeschlossene Materialien und Elemente
Etikett, auch wärmeschrumpfend	<ul style="list-style-type: none"> - Etikett aus PS in Kombination mit einer Flasche aus PET, PP oder HDPE - Etikett aus PVC in Kombination mit einer Flasche aus PET, PP oder HDPE - Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte >1g/cm³, die mit einer PET-Flasche verwendet werden
	<ul style="list-style-type: none"> - Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte >1g/cm³, die mit einer PP- oder HDPE-Flasche verwendet werden - Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art, die metallisiert oder am Korpus der Verpackung verschweißt sind (während des Umformens integriertes Etikett)
Verschluss	<ul style="list-style-type: none"> - PS-Verschluss in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PVC-Verschluss in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PETG-Verschlüsse und/oder mit Verschlussmaterial mit einer Dichte von mehr als > 1 g/cm³ in Kombination mit einer PET-Flasche - Verschlüsse aus Metall, Glas oder EVA, die nicht leicht von der Flasche getrennt werden können. - Silikonverschlüsse Ausgenommen sind Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Kombination mit einer PET-Flasche und Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Kombination mit einer HDPE- oder PP-Flasche. - Stanniol- und Metallsiegel, die an der Flasche oder am Verschluss nach dem Öffnen des Produkts fixiert bleiben
Beschichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Polyamid, funktionale Polyolefine, Metall- und Lichtbarrieren

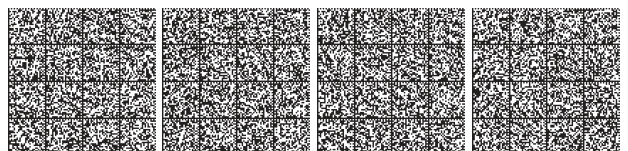
(*) EVA – Ethylenvinylacetat, HDPE – Polyethylen mit hoher Dichte, PET – Polyethylenterephthalat, PETG – mit Glycol modifiziertes Polyethylenterephthalat, PP – Polypropylen, PS – Polystyrol, PVC – Polyvinylchlorid

Die Verpackung muss deutliche Anweisungen zur exakten empfohlenen Dosierung enthalten mit Angabe in Zeichen und Format in angemessen ausreichender Größe und hervorgehoben gegenüber einem sichtbaren Untergrund oder mittels eines Piktogramms.

Sprays mit Treibgasen dürfen nicht verwendet werden.
 Sprühflakons müssen nachfüllbar und wiederverwendbar sein.

IX. GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT

Das Reinigungsmittel muss bei niedrigen Temperaturen und in der vom Hersteller auf der



Grundlage des Wasserhärtegrads gemäß den Leistungstests für Reinigungsmittel empfohlenen Dosierung wirksam sein.

Das Produkt muss daher nach der Verdünnung auf der Grundlage des vom Hersteller für die Verwendung angegebenen Verdünnungsverhältnisses denselben einschlägigen Leistungstests unterzogen werden, die für die Erteilung der Lizenz für das EU-Umweltzeichen vorgesehen und im Handbuch <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html> angegeben sind.

X. MINDESTUMWELTKRITERIEN BEZÜGLICH REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG: KONFORMITÄTSPRÜFUNGEN

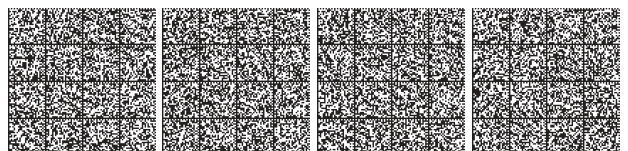
Die Konformität muss mittels Prüfberichten nachgewiesen werden, die von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor ausgestellt wurden.

- Diese Labors müssen die Leistungsprüfungen durchführen und, was die Umwelteigenschaften betrifft, müssen die Nachweise auf der Grundlage von Folgendem erfolgen: der urkundlichen Prüfung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) der in der Formulierung des Produkts verwendeten Inhaltsstoffe und der SDB des Produkts;
- sonstiger spezifischer, vom Hersteller angegebener Informationen wie beispielsweise der Angabe der etwaigen als Duftstoffe verwendeten Stoffe;
- chemischer Analysen, um nachzuweisen, dass Stoffe, deren Verwendung nicht zulässig ist, nicht enthalten sind.

Insbesondere unter Bezugnahme auf die SVHC-Stoffe müssen die SDB die Bestätigung enthalten, dass die in der aufgestellten Liste angeführten Stoffe nicht enthalten sind, sowie Informationen bezüglich der Bioakkumulation (BCF und/oder Log P) der eventuell in den Formulierungen enthaltenen Konservierungs- und Farbstoffe.

Mittels der genannten analytischen Prüfungen ist das Fehlen von Folgendem nachzuweisen:

- von mindestens einem als SVHC eingestuften Stoff, der in einem Reinigungsmittel verwendet werden kann, wie Borsäure, Dinatriumtetraborat, Natriumperborat, 1-Methyl-2-Pyrrolidon (NMP), 2-Methoxyethanol, 2-Ethoxyethanol, 4-Nonylphenol/4-Nonylphenol-Ethoxylat;
- und/oder
- von mindestens einem Stoff oder einer Stoffgruppe, deren Verwendung ausdrücklich verboten ist (z.B. Alkylphenoethoxylaten (APEO) und sonstigen Alkylphenolderivaten, ETDA (Ethylendiamintetraessigsäure) und deren Salzen, Atranol usw.);
- und/oder
- von einem oder mehreren Stoffen, die unzulässige Gefahrenhinweise besitzen und für Reinigungsmittelformulierungen eingesetzt werden können.



Sofern das Produkt Mikroorganismen enthält, muss das Labor die Eigenschaften dieser Mikroorganismen gemäß den Angaben im einschlägigen Kriterium testen (oder nachweisen, dass diese getestet wurden).

Was die eventuell enthaltenen Duftstoffe betrifft, gibt der Hersteller die dafür verwendeten Stoffe und die Maßnahmen an, die umgesetzt wurden, um deren Verwendung im Einklang mit den Regeln für die gute Praxis der International Fragrance Association (IFRA) offensichtlich zu machen.

Bei der Vertragserfüllung kann die zuschlagserteilende Verwaltung Analysen bei nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labors mit Stichprobenentnahmen durchführen lassen.

Unter Bezugnahme auf das Kriterium hinsichtlich der Verpackung muss der Bieter, sofern das Produkt nicht aus mehr als 50% recyceltem Kunststoff besteht, die Berechnung des Gewicht-Nutzen-Verhältnisses (GNV) vorlegen.

Der Nachweis des Anteils an recyceltem Kunststoff in den Primärverpackungen hat mittels einer Ad-hoc-Zertifizierung wie Remade in Italy oder Plastica Seconda Vita oder Gleichwertiger zu erfolgen, die mindestens diesen Anteil an recyceltem Material nachweist. Der Nachweis des Rückgabesystems für die Wiederverwendung der Verpackung hat mittels einer detaillierten Erklärung des Reinigungsmittelherstellers zu erfolgen, der den Standort des Werks anzugeben hat, an dem die zurückgegebenen Verpackungen wiederverwendet werden. Zu belegen ist dieser Nachweis mit geeigneten Fotos.

E. MINDESTUMWELTKRITERIEN BEZÜGLICH REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE PERIODISCHE UND AUSSERORDENTLICHE REINIGUNG VON OBERFLÄCHEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein: **a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN (MINDESTUMWELTKRITERIEN) DER PRODUKTE FÜR SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN (WACHS, WACHSENTFERNER, ABBEIZMITTEL, FLECKENENTFERNER USW.) FÜR PERIODISCHE UND AUSSERORDENTLICHE REINIGUNGEN**

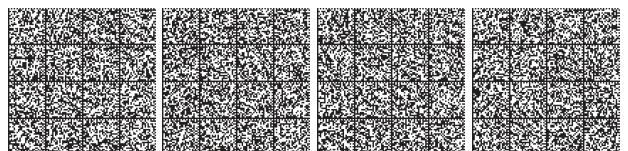
Die für periodische und außerordentliche Reinigungen genutzten Reinigungsmittel, d.h.

- Wachse, Imprägnier- und Schutzmittel einschließlich metallisierter Wachse,
- Wachsentferner und Abbeizmittel;
- Produkte für Teppichböden und Teppiche;
- starke Säurereiniger für außerordentliche Reinigungen;
- starke Entfetter für außerordentliche Reinigungen;
- Produkte für die Möbelpflege;
- Lederpflegeprodukte;
- Produkte zur Pflege von Edelstahl;
- Fettlöser/Entkalker für Küche/Geschirr;
- Reinigungslösemittel;
- Fleckenlöser zur Beseitigung von Tinte, Farben, Graffiti

müssen, sofern sie nicht mit Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind, mindestens die folgenden Mindestumweltkriterien erfüllen:

I. BIOLOGISCHE ABBAUBARKEIT VON TENSIDEN

Alle im Produkt enthaltenen Tenside müssen unter aeroben Bedingungen schnell biologisch abbaubar sein.



Alle Tenside, die gemäß der Verordnung (EU) 1272/2008 als gewässergefährdend mit einer akuten Toxizität der Kategorie 1 (H400) oder mit einer chronischen Toxizität der Kategorie 3 (H412) eingestuft sind, müssen auch unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sein.

Prüfmethoden

Was die biologische Abbaubarkeit von Tensiden betrifft, wird auf die jüngste Version der DID-Liste des Beschlusses (EU) 2017/1217 der Kommission vom 23. Juni 2017¹⁰ verwiesen.

In Teil A der DID-Liste¹¹ ist angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter aeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (schnell biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die aerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „R“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfungsergebnisse geliefert werden, die deren aerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen.

Für diese Bewertung sind die in der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008¹² angegebenen Prüfungen heranzuziehen.

In Teil A der DID-Liste ist auch angegeben, ob ein bestimmtes Tensid unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar ist oder nicht (unter anaeroben Bedingungen biologisch abbaubar sind die Tenside, hinsichtlich derer in der Spalte betreffend die anaerobe biologische Abbaubarkeit der Buchstabe „Y“ angegeben ist).

Bei nicht in Teil A der DID-Liste erfassten Tensiden müssen Daten aus der wissenschaftlichen Literatur oder sonstigen Quellen oder Prüfungsergebnisse geliefert werden, die deren anaerobe biologische Abbaubarkeit nachweisen. Für diese Bewertung sind die Prüfungen nach EN ISO 11734, OECD 311, ECETOC Nr. 28 (Juni 1988) oder gleichwertige Methoden heranzuziehen.

2. NICHT ODER BEGRENZT ZULÄSSIGE STOFFE UND GEMISCHE

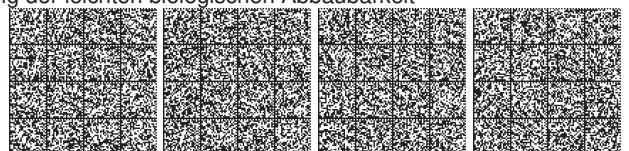
- a) Spezifische, nicht zulässige und Einschränkungen unterliegende Stoffe
 - i) Das Produkt darf die im Folgenden aufgelisteten Stoffe nicht enthalten, unabhängig von der Konzentration (analytische Erfassbarkeitsgrenze) aller verwendeten Stoffe, mit Ausnahme der Unterprodukte und Unreinheiten durch Rohstoffe, die bis zu einer Konzentration von 0,010% Gewichtsanteil in der abschließenden Formulierung enthalten sein dürfen:

Alkylphenoethoxylate (APEO) und sonstige Alkylphenolderivate
EDTA (Ethyldiamintetraessigsäure) und deren Salze
Phosphate
Nitromoschus und polyzyklische Moschusverbindungen
Rhodamin B
3-Iod-2-Propinylbutylcarbammat
aromatische Kohlenwasserstoffe
halogenierte Kohlenwasserstoffe

¹⁰ <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/products-groups-and-criteria.html>

¹¹ <http://ec.europa.eu/environment/ecolabel/documents/DID%20List%20PART%20A%202016%20FINAL.pdf>

¹² Es gelten die Prüfungen laut der Verordnung 440/2008, C.4 Bestimmung der leichten biologischen Abbaubarkeit



Formaldehyd und Formaldehydfreisetzer ¹³ (z.B. 2-Brom-2-Nitro-1,3-Propandiol, 5-Brom-5-Nitro-1,3-Dioxan, Natriumhydroxyl-Methylglycinat, Diazolinidyl-Harnstoff) mit Ausnahme von Formaldehyd-Unreinheiten in den Tensiden auf der Basis von Polyalkoxy-Verbindungen in Konzentrationen von nicht mehr als 0,01 Gew.-% in den zugegebenen Stoffen
Glutaraldehyd
Atranol
Chloratranol
Diethylentriaminpentaessigsäure (DTPA)
Hydroxyisohexyl 3-Cyclohexencarboxaldehyd (HICC)
Perfluorierte Alkylverbindungen
Triclosan
Quaternäre Ammoniumsalze, die nicht schnell biologisch abbaubar sind
reaktive Chlorverbindungen
Mikroplastik*
Nanosilber

*Mikroplastik: Systeme zur Einkapselung von Duftstoffen auf Basis von Polymeren in Reinigungsmitteln oder sonstigen Haushaltsprodukten¹⁴

ii) Einschränkungen unterliegende Stoffe

Die unten aufgeführten Stoffe dürfen nicht über die nachfolgend angegebenen Konzentrationen im Produkt enthalten sein:

- 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on: 0,0050 Gew.-%
- 1,2-Benzisothiazol-3(2H)on: 0,0050 Gew.-%
- 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on: 0,0015 Gew.-%

Bei den für periodische und außerordentliche Reinigungen verwendeten Produkten wie Wachsen, Wachsentrfernern usw. ist die im verwendeten Produkt zulässige Gesamtmenge an elementarem Phosphor (Gesamtgehalt an Phosphor „P“, zu berechnen unter Berücksichtigung aller Inhaltsstoffe, die Phosphor enthalten, wie Phosphonate) in der nachfolgenden Tabelle angegeben; unter Bezugnahme auf zu verdünnende Produkte hat die Verdünnung mittels automatischer oder manueller Verdünnungssysteme (siehe Umweltkriterium „Dosiersysteme“) zu erfolgen:

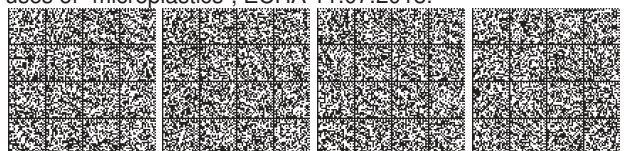
Produkttyp	P-Gehalt
Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen, gebrauchsfertig	0,06 g/l Produkt
Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen, zu verdünnen	0,06 g/l Lösung in der vom Hersteller empfohlenen Dosis für 1 l Wasser
Sanitärreiniger (entkalkend), gebrauchsfertig	1,00 g/l Produkt
Sanitärreiniger (entkalkend), zu verdünnen	1,00 g/l verdünnte Lösung in der vom Hersteller empfohlenen Dosis für 1 l Wasser
Wachse und Wachsentrferner	2,00 g/l Produkt

Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen dürfen in der Verwendungsphase mit Ausnahme von Wachsen und Wachsentrfernern nicht mehr als 20% Gewichtsanteil an VOC mit einem Siedepunkt unter 150°C enthalten.

Gebrauchsfertige Wachse und Wachsentrferner dürfen nicht mehr als 10% Gewichtsanteil an VOC enthalten; zu verdünnende Wachse und Wachsentrferner dürfen nicht mehr als 20% Gewichtsanteil an VOC enthalten.

¹³ <https://echa.europa.eu/it/registry-of-restriction-intentions/-/dislist/details/0b0236e182439477>

¹⁴ Note on substance identification and the potential scope of a restriction uses of “microplastics”, ECHA 11.07.2018.



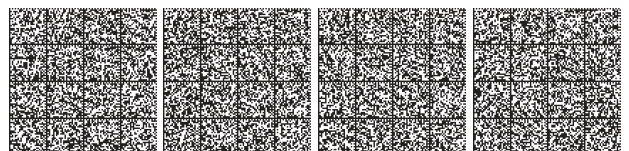
b) Gefährliche Stoffe und Gemische

- i) Die Endprodukte dürfen weder eine Einstufung noch eine Kennzeichnung für akute Toxizität, spezifische Zielorgan-Toxizität, Sensibilisierung der Atemwege oder Haut, krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch, gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP – Classification, Labelling and Packaging) aufweisen.
- ii) Das Produkt darf (unabhängig von der Form einschließlich Nanopartikeln) keine Stoffe mit einer Konzentration von größer oder gleich 0,010 Gew.-% im Endprodukt enthalten, welche die Kriterien für die Einstufung als toxisch, sensibilisierend für Atemwege und Haut, krebserregend, mutagen oder reproduktionstoxisch, gewässergefährdend gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Liste der Gefahrenhinweise erfüllen.
Sofern sie strikter sind, gelten die allgemeinen oder spezifischen Konzentrationsgrenzwerte gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Die Produkte, die Peroxyessigsäure und Wasserstoffperoxid enthalten, die als Bleichmittel genutzt werden, können als gewässergefährdend (chronische Toxizität Kategorie 1 (H410), chronische Toxizität Kategorie 2 (H411) oder chronische Toxizität Kategorie 3 (H412)) eingestuft werden, wenn die Einstufung und Kennzeichnung auf diese Inhaltsstoffe zurückzuführen sind.

Liste der nicht zulässigen Gefahrenhinweise:

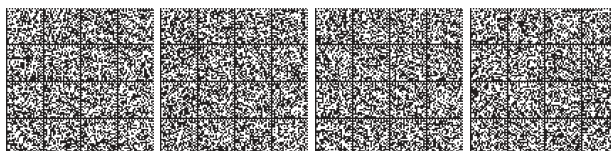
H300 Lebensgefahr bei Verschlucken
H301 Giftig bei Verschlucken
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein
H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt
H311 Giftig bei Hautkontakt
H330 Lebensgefahr bei Einatmen
H331 Giftig bei Einatmen
H340 Kann genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350 Kann Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H360F Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H360D Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im Mutterleib schädigen
H360Fd Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H360Df Kann das Kind im Mutterleib schädigen. Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361f Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H361fd Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
H370 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem



anderen Expositionsweg besteht)
H371 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H372 Schädigt die Organe (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H373 Kann die Organe schädigen (oder alle betroffenen Organe nennen, sofern bekannt) bei längerer oder wiederholter Exposition (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung
EUH059 Die Ozonschicht schädigend
EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase
EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase
EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH070 Giftig bei Berührung mit den Augen
H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre

Ausnahmeregelungen: Die nachfolgend aufgeführten Stoffe und Gemische sind ausdrücklich davon freigestellt, diese Voraussetzung erfüllen zu müssen.

Tenside	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Enzyme*	H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
NTA als Unreinheit in MGDA und GLDA**	H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen (Expositionsweg angeben, sofern schlüssig belegt ist, dass diese Gefahr bei keinem anderen Expositionsweg besteht)
Bleichmittel: Peroxyessigsäure/Wasserstoffperoxid	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Bleichmittel: Phthalimido-Peroxy-Caprinsäure (PAP)	H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Metallisierte Wachse	H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen H400 Sehr giftig für Wasserorganismen H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
Aliphatische Aminosäuren in Wachsentrfernern	H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung



**einschließlich Stabilisatoren und sonstiger Hilfsstoffe in den Gemischen*

***in Konzentrationen unter 0,2 % im Rohstoff, vorausgesetzt, dass die Gesamtkonzentration im Endprodukt weniger als 0,10% beträgt.*

Das Endprodukt darf die Stoffe, die unter Art. 57 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 fallen, nicht enthalten. Das gilt auch für die Stoffe gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, d.h. die Stoffe, die als besonders besorgniserregende Stoffe identifiziert sind (SVHC; diese Stoffe sind jene, die zum Veröffentlichungsdatum der Ausschreibungsbekanntmachung oder zum Zeitpunkt der Angebotsanforderung in der aufgestellten Liste enthalten sind, die unter folgender Adresse zur Verfügung steht: http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp).

3. BIOZIDE IN REINIGUNGSMITTELN FÜR SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN: KONSERVIERUNGSMITTEL

Das Produkt darf nur Biozide enthalten, die eine konservierende Wirkung besitzen, in einer für diesen Zweck geeigneten Dosierung. Dies gilt nicht für Tenside, die auch biozide Eigenschaften besitzen.

Die zur Konservierung des Produkts verwendeten Biozide dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Das Produkt darf nur dann Konservierungsmittel enthalten, wenn diese einen Log P (Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient) $< 3,0$ oder einen experimentell bestimmten Biokonzentrationsfaktor (BCF) < 100 aufweisen. Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

4. DUFT- UND FARBSTOFFE

Alle eventuell dem Produkt als Duftstoffe zugegebenen Stoffe müssen nach den Regeln für die gute Praxis der International Fragrance Association, die auf der Website <http://www.ifraorg.org> eingesehen werden können, hergestellt und verwendet werden. Der Hersteller muss die Empfehlungen der IFRA-Vorschriften in Bezug auf für die Stoffe angegebenen Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Reinheitskriterien befolgen.

Farbstoffe dürfen nicht bioakkumulierbar sein. Ein Farbstoff gilt als nicht bioakkumulierbar mit BCF-Werten < 100 oder $\text{Log P} < 3$. Wenn beide Werte verfügbar sind, wird der höchste gemessene BCF-Wert herangezogen.

5. ENZYME

Zulässig sind nur gekapselte Enzyme (in fester Form) und flüssige Enzyme in Suspension.

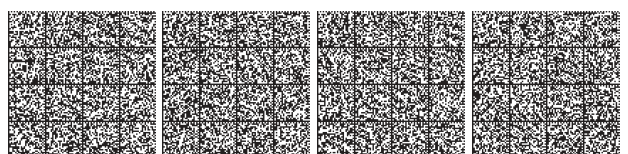
6. DOSIERSYSTEME

Die Produkte müssen mit automatischen und manuellen Dosier- oder Verdünnungssystemen und/oder mit geeigneten Anweisungen versehen sein, um die korrekte Dosierung zu garantieren.

7. ANFORDERUNGEN AN DIE VERPACKUNG

Kunststoffverpackungen müssen vorzugsweise einen Anteil an recyceltem Material von mindestens 30% Gewicht aufweisen.

Die Verpackungen müssen zudem so konzipiert sein, dass ein wirksames Recycling gefördert wird. Das Etikett, der Verschluss und die Beschichtungen dürfen daher nicht die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen Elemente enthalten:



Verpackungselement	Ausgeschlossene Materialien und Elemente
Etikett, auch wärmeschrumpfend	<ul style="list-style-type: none"> - PS-Etikett in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PVC-Etikett in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte >1g/cm³, die mit einer PET-Flasche verwendet werden - Alle anderen Kunststoffe für Etiketten einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art mit einer Dichte >1g/cm³, die mit einer PP- oder HDPE-Flasche verwendet werden - Etiketten, einschließlich solcher wärmeschrumpfender Art, die metallisiert oder am Korpus der Verpackung verschweißt sind (während des Umformens integriertes Etikett)
Verschluss	<ul style="list-style-type: none"> - PS-Verschluss in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PVC-Verschluss in Kombination mit einer PET-, PP- oder HDPE-Flasche - PETG-Verschlüsse und/oder mit Verschlussmaterial mit einer Dichte von mehr als > 1 g/cm³ in Kombination mit einer PET-Flasche - Verschlüsse aus Metall, Glas oder EVA, die nicht leicht von der Flasche getrennt werden können. - Silikonverschlüsse Ausgenommen sind Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Kombination mit einer PET-Flasche und Verschlüsse aus Silikon mit einer Dichte < 1 g/cm³ in Kombination mit einer HDPE- oder PP-Flasche. - Stanniol- und Metallsiegel, die an der Flasche oder am Verschluss nach dem Öffnen des Produkts fixiert bleiben
Beschichtungen	<ul style="list-style-type: none"> - Polyamid, funktionale Polyolefine, Metall- und Lichtbarrieren

(*) EVA – Ethylvinylacetat, HDPE – Polyethylen mit hoher Dichte, PET – Polyethylenterephthalat, PETG – mit Glycol modifiziertes Polyethylenterephthalat, PP – Polypropylen, PS – Polystyrol, PVC – Polyvinylchlorid

Die Verpackung muss deutliche Anweisungen zur exakten empfohlenen Dosierung enthalten mit Angabe in Zeichen und Format in angemessen ausreichender Größe und hervorgehoben gegenüber einem sichtbaren Untergrund oder mittels eines Piktogramms.

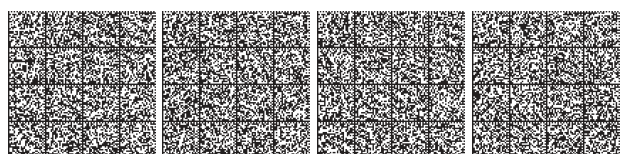
Sprays mit Treibgasen dürfen nicht verwendet werden. Sprühflakons müssen nachfüllbar und wiederverwendbar sein.

8. GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT

Das Produkt muss in der vom Hersteller empfohlenen Dosierung wirksam sein.

9. MINDESTUMWELTKRITERIEN BEZÜGLICH REINIGUNGSMITTELN FÜR SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN: KONFORMITÄTSPRÜFUNGEN

Bei Produkten ohne Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 mit ebenso einschränkenden



Umweltanforderungen gegenüber diesen Mindestumweltkriterien basiert die Konformität auf von nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labors ausgestellten Prüfberichten. Diese Labors müssen die Prüfungen auf der Grundlage von Folgendem durchführen:

- der urkundlichen Prüfung der Sicherheitsdatenblätter (SDB) der in der Formulierung des Produkts verwendeten Inhaltsstoffe und der SDB des Produkts;
- sonstiger spezifischer, vom Hersteller angegebener Informationen wie beispielsweise der Angabe der etwaigen als Duftstoffe verwendeten Stoffe;
- spezifischer chemischer Analysen, um nachzuweisen, dass Stoffe, deren Verwendung nicht zulässig ist, nicht enthalten sind.

Insbesondere unter Bezugnahme auf die SVHC-Stoffe müssen die SDB die Bestätigung enthalten, dass die in der Kandidatenliste aufgeführten Stoffe nicht enthalten sind, sowie Informationen bezüglich der Bioakkumulation (BCF und/oder Log P) der eventuell enthaltenen Konservierungs- und Farbstoffe.

Mittels der analytischen Prüfungen ist das Fehlen von Folgendem nachzuweisen:

- von mindestens einem als SVHC eingestuften Stoff, der in einem Reinigungsmittel verwendet werden kann, wie Borsäure, Dinatriumtetraborat, Natriumperborat, 1-Methyl-2-Pyrrolidon, 2-Methoxyethanol, 2-Ethoxyethanol, 4-Nonylphenol/4-Nonylphenol-Ethoxylat;

und/oder

- von mindestens einem Stoff oder einer Stoffgruppe, deren Verwendung ausdrücklich verboten ist (z.B. Alkylphenoethoxylaten (APEO) und sonstigen Alkylphenolderivaten, ETDA (Ethylendiamintetraessigsäure) und deren Salzen, Atranol usw.);

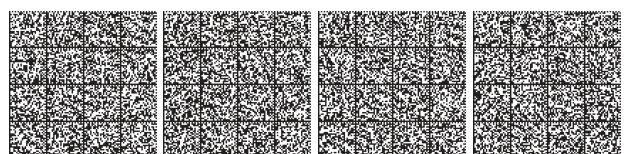
und/oder

- von einem oder mehreren Stoffen, die unzulässige Gefahrenhinweise besitzen und für Reinigungsmittelformulierungen eingesetzt werden können.

Bei Produkten, denen kein Prüfbericht beigelegt ist, müssen die SDB und die Konformitätsnachweise vom Reinigungsmittelhersteller beschafft werden. Produkte ohne Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 oder Prüfberichte können seitens Labors, die im Chemiesektor hinsichtlich dieser Sachgebiete tätig und nach ISO 17025 akkreditiert sind, auch mit Kosten zulasten des Zuschlagsempfängers, sofern dies von der Vergabestelle vorgesehen ist, geprüft werden.

Was die eventuell enthaltenen Duftstoffe betrifft, muss der Hersteller die hierfür verwendeten Stoffe und die Maßnahmen angeben, die umgesetzt wurden, um deren Verwendung im Einklang mit den Regeln für die gute Praxis der International Fragrance Association (IFRA) offensichtlich zu machen.

Der Nachweis des etwaigen Anteils an recyceltem Kunststoff in den Primärverpackungen hat, sofern für diesen technische Punkte vergeben werden, gemäß Art. 69 GvD Nr. 50/2016 mittels einer Ad-hoc-Zertifizierung wie Remade in Italy oder Plastica Seconda Vita zu erfolgen, die mindestens einen Anteil an recyceltem Kunststoff von 30% gegenüber dem Gesamtgewicht der Verpackung nachweist.



F. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR HYGIENEPAPIERPRODUKTE

(CPV 33760000-5: Toilettenpapier, Taschentücher, Handtücher und Servietten)

a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

1. BESITZ DES EU-UMWELTZEICHENS ODER GLEICHWERTIGER UMWELTZEICHEN

Die angebotenen Produkte müssen mit dem EU-Umweltzeichen oder einem gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein oder aus Zellstoff aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern stammen und/oder zumindest zu 70% aus Recyclingmaterial bestehen und das Zeichen Programme for Endorsement of Forest Certification Schemes ((PEFC® Recycled, Riciclato PEFC®-recycelt, PEFC®-zertifiziert) oder das Zeichen Remade in Italy oder ein gleichwertiges Zeichen besitzen, das bestätigt, dass es sich um ein Produkt der Klasse A oder A+ handelt.

Nachweis: Der gesetzliche Vertreter des Bieters muss die Liste der Produkte liefern, die er sich verpflichtet anzubieten, unter Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers, des Handelsnamens der Produkte und der Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024 oder der in Bezug auf ein Kriterium besessenen Umweltzeichen.

b) BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN

Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der zuweisbaren technischen Punktzahl zu.

1. PRODUKTE AUS UNGEBLEICHTEM HYGIENEPAPIER

Unterkriterium a) Ausschließliche Lieferung von Hygienepapierprodukten, die mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind (X Punkte)

Unterkriterium b) Lieferung von Produkten aus ungebleichtem Hygienepapier (Punkte $Y < X$, kumulierbar mit den Punkten X).

Nachweis: Unterkriterium a) Der gesetzliche Vertreter des Bieters legt die Liste der Produkte vor, die er sich verpflichtet anzubieten, unter Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers, des Handelsnamens der Produkte und der besessenen Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024.

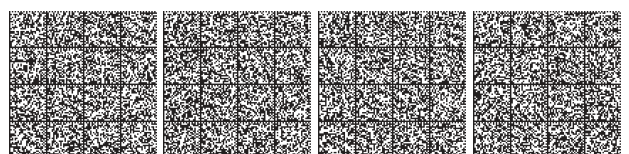
Unterkriterium b) Das technische Datenblatt oder ein Bild der Primärverpackung beifügen, wenn diese Informationen mittels einer Umwelt-Eigenerklärung gemäß UNI EN 14021 angegeben sind.

G. MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR REINIGUNGSMITTEL FÜR DIE PERSÖNLICHE HYGIENE

(CPV 33711900-6 Seife)

a) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

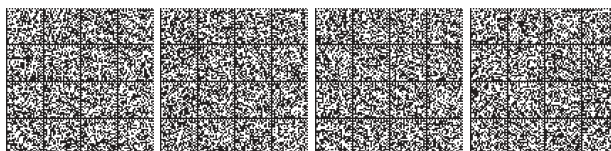
Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:



1. BESITZ DES EU-UMWELTZEICHENS ODER GLEICHWERTIGER UMWELTZEICHEN

Die angebotenen Produkte müssen im Besitz des EU-Umweltzeichens oder eines gleichwertigen Umweltzeichens gemäß UNI EN ISO 14024 sein.

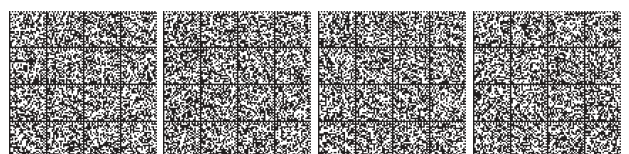
Nachweis: Eine komplette Liste der angebotenen Produkte vorlegen, unter Angabe des Namens oder der Firma des Herstellers, des Handelsnamens der Produkte und der besessenen Umweltzeichen nach UNI EN ISO 14024.



(Art. 1)

Aktionsplan für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der
öffentlichen Verwaltung

MINDESTUMWELTKRITERIEN FÜR DIE VERGABE DES REINIGUNGS-
UND DESINFEKTIONSDIENSTES VON GEBÄUDEN UND UMGEBUNGEN
ZUR SANITÄREN NUTZUNG



A. Einführung**B. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSDIENSTES VON GEBÄUDEN UND UMGEBUNGEN ZUR SANITÄREN NUTZUNG****a) Auswahl der Bewerber**

1. Technisch-berufliche Fähigkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen
2. Technisch-berufliche Fähigkeiten in Bezug auf die Umsetzung von Qualitätsmanagementmaßnahmen

b) Technische Spezifikationen

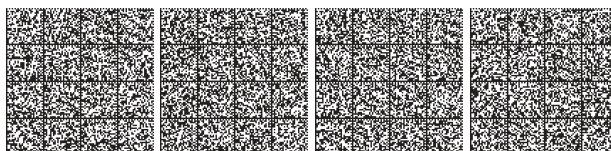
1. Für die ordentliche Reinigung genutzte Reinigungsmittel (Allzweckreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger)
 2. Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen für außerordentliche Reinigungen
 3. Maschinen/Geräte

c) Vertragsklauseln

1. Ausbildung des für den Dienst zuständigen Personals
2. Qualitätsmanagementsystem
3. Desinfektionsmittel und Protokoll zur Förderung deren nachhaltiger Verwendung
4. Hygiene-Hilfsprodukte
5. Lieferung von Hygiene-/Sanitärmaterial für Sanitäreinrichtungen und/oder Lieferung von Reinigungsmitteln für die Handhygiene
6. Sensibilisierung des Gesundheitspersonals (Ärzte, Pflegepersonal usw.) und der Nutzer in Bezug auf die Handhygiene
7. Abfallmanagement
8. Bericht über den Produktverbrauch
9. Sozialklausel

d) Belohnende Bewertungskriterien

1. Reduzierung der Umweltauswirkungen entlang des Lebenszyklus des angebotenen Dienstes
2. EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste, Umsetzung von Umweltmanagementsystemen
3. Sozialkriterium



A. EINFÜHRUNG

Zur Erreichung der im Rahmen des Aktionsplans für ökologische Nachhaltigkeit des Verbrauchs im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der gemäß Art. 1 Abs. 1126 und 1127 des Gesetzes Nr. 296/2006 mit Dekret des Ministers für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz in Einvernahme mit dem Minister für Wirtschaftsentwicklung sowie dem Minister für Wirtschaft und Finanzen am 11. April 2008 verabschiedet wurde, definierten Umweltziele legt dieses Dokument die Mindestumweltkriterien zur Vergabe des Reinigungs- und Desinfektionsdienstes für Gesundheitseinrichtungen fest.

Diese MUK, die größtenteils denen zur Vergabe der Reinigungsdienste von Gebäuden und Umgebungen zur zivilen Nutzung überlagert werden können, enthalten besondere Anforderungen, um das Dokument den Bedürfnissen von Pflegebereichen besser anzupassen.

In Pflegebereichen sind die Personen, die den Dienst in Anspruch nehmen, stärker infektionsgefährdet aufgrund einer erhöhten Anfälligkeit durch ein geschwächtes Immunsystem, einer erhöhten Gefährdung beispielsweise infolge invasiver Eingriffe und der im Vergleich zu Räumen oder Gebäuden, die für andere Tätigkeiten genutzt werden, erhöhten Zirkulation von Mikroorganismen, die zuweilen auch multiresistent gegen Antibiotika sind.

Eine gründliche Reinigung in Gesundheitseinrichtungen ist von wesentlicher Bedeutung, da das organische oder anorganische, auf den Oberflächen verbleibende Material mit der Wirksamkeit der Desinfektionsprozesse interferiert. Das durch die Reinigung erzielte Hygieneniveau beeinflusst die Wirksamkeit des Desinfektionsprozesses wie auch die Art und das Niveau an bakterieller Kontamination, die Konzentration, Temperatur und den pH-Wert des keimabtötenden Mittels, die Expositionsdauer gegenüber dem keimabtötenden Mittel, die physikalische Beschaffenheit des Untergrunds (z.B. Schlitze, Risse, Scharniere, Lumen usw.), das Vorhandensein von Biofilmen.

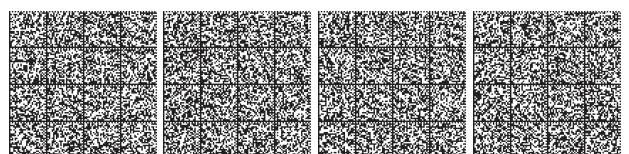
Was die Desinfektionsmittel betrifft, werden in Gesundheitseinrichtungen im Allgemeinen die Umgebungsoberflächen mit flüssigen Chemikalien desinfiziert. Desinfektionsmittel können mehrere Wirkungsgrade aufweisen: Solche mit niedrigem Wirkungsgrad können viele Bakterien in vegetativer Form, einige Pilze und einige Viren in einem Zeitraum von kleiner oder gleich 10 Minuten abtöten. Desinfektionsmittel mit mittlerem Wirkungsgrad töten Bakterien in vegetativer Form einschließlich Mikrobakterien sowie die meisten Viren und Pilze ab.

Das Erreichen eines angemessenen Hygieneniveaus der Oberflächen ist im Krankenhausbereich fundamental, da Oberflächen nachweislich eine wichtige Rolle bei der Übertragung von nosokomialen Infektionen spielen, insbesondere was die betrifft, die durch einige Mikroorganismen, die gegen zahlreiche Antibiotika resistent sind und durch *Clostridium difficile* verursacht werden.

Im Krankenhausbereich haben die Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Umgebungsoberflächen den Zweck, eine Situation mit kontrolliertem Risiko zu gewährleisten, die Bakterienlast innerhalb der Grenzwerte zu halten, die in den „*Linee Guida sulla valutazione del processo di sanificazione ambientale nelle strutture ospedaliere*“

¹ Otter JA, Yezli S, French GL. The role played by contaminated surfaces in the transmission of nosocomial pathogens. *Infect Control Hosp Epidemiol* 2011;32(7):687-99.

Weber DJ, Anderson D, Rutala WA. The role of the surface environment in healthcare-associated infections. *Curr Opin Infect Dis* 2013;26(4):338-44.)



*territoriali per il controllo delle infezioni correlate all'assistenza*², (Leitlinien zur Bewertung des Prozesses für die Umgebungsdesinfektion in Krankenhaus- und territorialen Einrichtungen zur Kontrolle nosokomialer Infektionen) für jeden spezifischen Risikobereichstyp angegeben sind. In der Europäischen Union wird geschätzt, dass jedes Jahr 4,1 Mio. Menschen von nosokomialen Infektionen betroffen sind, an denen 37.000 sterben. Einer 2011–2012 vom European Centre for Disease Prevention and Control durchgeführten Prävalenzstudie zufolge infizieren sich in Italien 6,3% der stationär in ein Krankenhaus aufgenommenen Patienten mit einem nosokomialen Keim³, was sich erheblich auf die öffentliche Gesundheit und deren Kosten auswirkt. Es wird geschätzt, dass 30% der nosokomialen Infektionen mittels von der Einrichtung umgesetzter Präventionsmaßnahmen, u.a. jener, die dazu dienen, ein angemessenes Hygieneniveau zu garantieren, vermieden werden könnten. Darum sind in diesem Kontext die kontinuierliche Weiterbildung der für den Reinigungs- und Desinfektionsdienst zuständigen Arbeitskräfte, die Kooperation mit dem für das klinische Risiko zuständigen Krankenhauspersonal, die Messung der Leistungen und die Erstellung und Verbreitung von regelmäßigen und systematischen Berichten wesentliche Elemente, um die Wirksamkeit des Dienstes und die Patientensicherheit zu garantieren.

Auch im Pflegebereich ist es zweckmäßig, den Missbrauch von Desinfektionsmitteln zu vermeiden und die aggressivsten nur dann zu verwenden, wenn dies unbedingt erforderlich ist, auch um die Entwicklung von Resistenzen zu vermeiden. Dies kann mittels geeigneter Protokolle und auch anhand von innovativen Techniken erreicht werden.

Wissenschaftliche Studien beweisen das Verhältnis zwischen einem mangelhaften Hygieneniveau und dem Anteil an im Krankenhausbereich erfolgten Infektionen, und eine erst kürzlich erstellte wissenschaftliche Studie⁴ weist nach, dass eine Umkehrkorrelation zwischen den Ausgaben für die Desinfektion und diesen Infektionen besteht. Neueste wissenschaftliche Studien⁵ weisen die Korrelation zwischen Umgebungshygiene und dem Auftreten von nosokomialen Infektionen nach und verweisen auf die Möglichkeit, diese zu reduzieren, indem eine Umgebung mit einem geringen Gehalt an potenziell pathogenen Bakterien aufrechterhalten wird.

Deswegen wird dem Ausschreibungsbetrag, dem Aufbau der Ausschreibung und der Bewertung der technischen Elemente, die beispielsweise mit der Qualität in Verbindung stehen, einschließlich der Umweltqualität, die vorherrschend sein muss, besonderer Wert beigemessen, was gemäß dem Kodex über öffentliche Verträge (Abs. 10-bis Art. 95 GvD 50/2016) vorgesehen ist, wobei die Dispersion der technischen Punkte zwischen exzessiven Bewertungskriterien vermieden oder der Zuschlagserteilung zu Fixkosten gemäß Abs. 7 Art. 95 GvD 50/2016 der Vorzug gegeben wird.

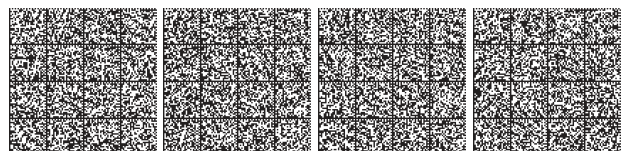
² Agodi A. (SITI - Società Italiana Igiene) (GISIO - Gruppo Italiano di Studio di Igiene Ospedaliera); Appicciafuoco A. (Società Italiana Governo Tecnico e Clinico dell'Ospedale); Barchitta M. (SITI – Società Italiana Igiene); (GISIO); Bertinato L. (Istituto Superiore di Sanità); Finzi G. (ANMDO – Associazione Nazionale Medici delle Direzioni Ospedaliere); Garbelli C. (ARIS – Associazione Religiosa Istituti Socio – Sanitari); Kob K. (ANMDO); Lanzoni L. (CIAS – Centro ricerche Inquinamento fisico chimico e microbiologico di Ambienti confinati ad elevata Sterilità – Università di Ferrara); Mazzacane S. (CIAS); Minarini A. (SIHRMa - Società Italiana Health Care Risk Manager); Mongardi M. (ANIPIO – Infermieri Specialisti Rischio Infettivo); Pelissero G. (Fondazione Sanità Futura); Mura I. (ANMDO); Pinelli N. (FIASO – Federazione Italiana Aziende Sanitarie e Ospedaliere); Privitera G. (SIMPIOS – Società Italiana Multidisciplinare per la Prevenzione delle Infezioni nelle Organizzazioni sanitarie); Purificato I. (Associazione Culturale Giuseppe Dossetti: Valori – Sviluppo e Tutela dei Diritti) Sideli C. (ANMDO); Valastro G. (AIOP – Associazione Italiana Ospedalità Privata); Zamparelli B. (SIRiC – Società Italiana Rischio Clinico), ANMDO, 2018.

³ Quelle: European Centre for Disease Prevention and Control. Point prevalence survey of health-care associated infections and antimicrobial use in European acute care hospitals. Stockholm: ECDC; July 2013.

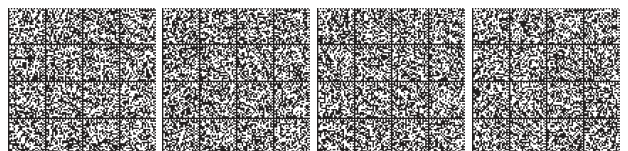
⁴ vgl. die Schlussfolgerungen einer von der Università Milano Bicocca-Università degli Studi di Bergamo durchgeführten Studie in „Infezioni ospedaliere e spese per l'igiene: un nesso quantificabile“, Zeitschrift Nr. 1/2014, L'ospedale, ANMDO.

⁵ vgl. z. B. „Reducing healthcare-associated infections incidence by a probiotic-based sanitation system: A multicentre, prospective, intervention study“ Plos One, 2018; „Impact of a probiotic-based hospital sanitation on antimicrobial resistance and HAI-associated antimicrobial consumption and costs: a multicenter study“, Infection & Drug Resistance, 2019.

Um den Bietern zu ermöglichen, die Personenstunden und, sofern eingesetzt, die Maschinenstunden auch im Hinblick auf die korrekte Bemessung des Preisangebots zu schätzen, muss die Vergabestelle einschlägige Informationen zur Verfügung stellen und



insbesondere die Lagepläne der Räume liefern, um die Gesamtfläche der Bereiche mit homogenen Hygieneablaufbedürfnissen zu berechnen, sowie Materialien der Fußbodenbeläge und die Anzahl der Möbel, Einrichtungsgegenstände, Türen, Glasscheiben und sonstigen Zubehörs angeben, die sich in den verschiedenen Räumen befinden (Stühle, Tische, Betten, Nachttische, Schränke, Heizkörper, Waschbecken, WCs), aufgeteilt nach Art der Räume (Zimmer, Gänge, Toiletten, Treppenaufgänge usw.). Ebenso nützlich wäre es, im Vorfeld eine Ortsbesichtigung durchführen zu lassen, um auch den Zustand der Räumlichkeiten und der entsprechenden Beläge zu prüfen und die Räume zu begutachten, in denen Arbeitsmittel und Produkte verstaut werden können.



B. MINDESTUMWELTKRITERIEN ZUR VERGABE DES REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSDIENSTES VON GEBÄUDEN UND UMGEBUNGEN ZUR SANITÄREN NUTZUNG

C. CPV 90910000-9 Reinigungsdienste; 90911000-6 Wohnungs-, Gebäude- und Fensterreinigung. Die gegenständlichen MUK beziehen sich auf die Dienste, die in Gesundheitseinrichtungen (Krankenhäusern, Kliniken, Praxen usw.) zu erbringen sind, auch sofern diese im Rahmen des „Global-Service- oder Multifunktionsdienstes“ erbracht werden.

a) AUSWAHL DER BEWERBER

Die Vergabestellen bewerten die Möglichkeit, die Kriterien zur Auswahl der Bewerber einzuführen, die in diesem Dokument vorgesehen sind, unter Berücksichtigung des Referenzmarkts.

1. TECHNISCH-BERUFLICHE FÄHIGKEITEN IN BEZUG AUF DIE UMSETZUNG VON UMWELTMANAGEMENTMASSNAHMEN

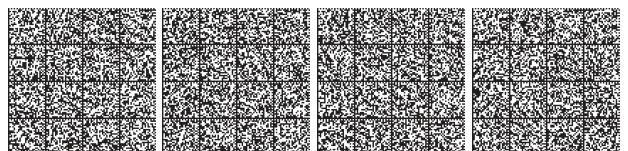
Der Bieter weist seine Fähigkeit in Bezug auf die Umsetzung von Umweltmanagementmaßnahmen durch den Besitz der Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit, EMAS) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeiten oder der Zertifizierung nach der internationalen Umweltmanagementnorm UNI EN ISO 14001, NACE-Code 81.2 (Branche IAF 35) oder gültiger gleichwertiger Zertifizierungen in Bezug auf die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeit nach.

Nachweis: Prüfung der in den Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) fallenden Bescheinigungen. Sofern von der Vergabestelle verlangt, die Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 vorlegen oder die EMAS-Registrierungsnummer angeben. Sofern der Bieter nachweist, dass ihm die EMAS-Registrierung oder die Zertifizierung nach ISO 14001 verwehrt ist oder dass er aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht die Möglichkeit hat, diese Registrierung oder Zertifizierung innerhalb der geforderten Fristen (d.h. innerhalb des Datums, an dem die Fristen für die Einreichung der Angebote ablaufen) zu erlangen, werden andere Urkundennachweise akzeptiert, wenn diese in der Lage sind nachzuweisen, dass die umgesetzten Umweltmanagementmaßnahmen gleichwertig mit denen sind, die im Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Betriebsprüfung oder in der Norm UNI EN ISO 14001 oder Gleichwertigem vorgesehen sind. Diese Urkundennachweise können aus einer detaillierten Beschreibung des vom Bieter umgesetzten Umweltmanagementsystems (Umweltpolitik, erste Umweltprüfung, Verbesserungsprogramm, Umsetzung des Umweltmanagementsystems, Messungen und Bewertungen der Umweltindikatoren, Definition der Verantwortungen und Maßnahmen, Dokumentationssystem) bestehen.

2. TECHNISCH-BERUFLICHE FÄHIGKEITEN IN BEZUG AUF DIE UMSETZUNG VON QUALITÄTSMANAGEMENTMASSNAHMEN

Der Bieter weist seine Fähigkeit nach, während der Erbringung des Dienstes Qualitätsmanagementmaßnahmen umzusetzen, die dazu dienen, ein geeignetes Hygieneniveau zu erzielen, und zwar mittels des Besitzes der gültigen Zertifizierung nach UNI EN 13549 oder UNI EN ISO 9001 oder Gleichwertigem, bezogen auf die Reinigungs-/Desinfektionstätigkeit und somit in Bezug auf die Branche IAF 35.

Nachweis: Prüfung der in den Rahmen der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE) fallenden Bescheinigungen. Sofern von der Vergabestelle verlangt, die Zertifizierung nach UNI EN 13549 oder UNI EN ISO 9001 oder Gleichwertigem vorlegen. Sofern der Bieter nachweist, dass er aus ihm nicht zuzuschreibenden Gründen nicht die Möglichkeit hat, die Zertifizierung innerhalb der geforderten Fristen (d.h. innerhalb des Datums, an dem die Fristen für die Einreichung der Angebote ablaufen) zu erlangen, werden anstelle der Zertifizierungen andere Urkundennachweise akzeptiert, wenn diese in der Lage sind, auf zweckmäßige Weise nachzuweisen, dass die umgesetzten Qualitätsmanagementmaßnahmen mit denen gleichwertig sind, die im Rahmen der genannten technischen Normen oder gleichwertigen Normen vorgesehen sind. Diese Urkundennachweise bestehen aus einer detaillierten Beschreibung des vom Bieter umgesetzten Qualitätsmanagementsystems (Beschreibung des Hygieneplans unter Angabe der Vorgänge, deren Ausführung auf den



verschiedenen Oberflächen beabsichtigt ist, welche Systeme und Abläufe für die Kontrolle der Leistungen und für das Qualitätsmanagement, für die entsprechende kontinuierliche Verbesserung und die Durchführung der Audits umgesetzt werden; Beschreibung der entsprechenden Schulungsmaßnahmen für das Personal, das für die Reinigungstätigkeiten zuständig ist, und der Maßnahmen, die bei Fehlern in Bezug auf den Prozess/das Ergebnis ergriffen werden, des angewandten Dokumentationssystems unter Angabe der Verantwortungen).

b) TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden technischen Spezifikationen ein:

I. FÜR DIE ORDENTLICHE REINIGUNG GENUTZTE REINIGUNGSMITTEL (ALLZWECKREINIGER, FENSTERREINIGER UND SANITÄRREINIGER)

Die für die ordentliche Reinigung genutzten Reinigungsmittel, die unter den Geltungsbereich des Beschlusses (EU) 2017/1217 vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Umweltkriterien zur Vergabe des EU-Umweltzeichens für Reinigungsmittel für harte Oberflächen fallen, d.h.:

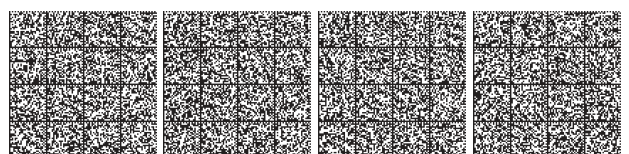
- Allzweckreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur ordentlichen Reinigung von harten Oberflächen wie Wänden, Böden und anderen festen Oberflächen bestimmt sind;
- Küchenreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung und Entfettung von Küchenoberflächen wie z.B. Arbeitsplatten, Kochfeldern, Küchenspülen und Oberflächen von Küchengeräten bestimmt sind;
- Fensterreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Reinigung von Fenstern, Glasflächen und anderen hochglanzpolierten Oberflächen bestimmt sind;
- Sanitärreiniger, zu denen die Reinigungsmittel gehören, die zur normalen Entfernung (auch durch Scheuern) von Schmutz und/oder Ablagerungen in sanitären Anlagen wie Waschküchen, Toiletten, Badezimmern und Duschen bestimmt sind,

müssen die Anforderungen laut der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und außerdem mit dem EU-Umweltzeichen oder einem gleichwertigen Umweltzeichen versehen sein, das der technischen Norm UNI EN ISO 14024 entspricht, wie beispielsweise Nordic Ecolabel, Blauer Engel oder Österreichisches Umweltzeichen.

Verwendet werden dürfen auch Produkte ohne diese Umweltzeichen, sofern es sich dabei um Konzentrate handelt (d.h. Produkte, die vor dem Gebrauch in einem Verdünnungsverhältnis von mindestens 1:100 (1%) für die Nassreinigung zu verdünnen sind, oder mit einem Verdünnungsverhältnis bis 1:2 für die Zubereitung von gebrauchsfertigen Produkten, die auch mittels Zerstäuber versprüht werden), welche mindestens die Mindestumweltkriterien für Reinigungsmittelkonzentrate erfüllen, die für die ordentlichen Reinigung unter D Buchst. a) Punkt 2 verwendet werden, für welche von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor, das im Chemiesektor tätig ist, erteilte Prüfberichte vorliegen.

Die Reinigungsmittel dürfen nur mit Dosiersystemen oder Geräten verwendet werden (z.B. wasserlöslichen Beuteln und Kapseln, Dosierflakons mit fixen Dosierwannen oder automatischen Verdünnungsgeräten), die vermeiden, dass die Verdünnung nach Ermessen der Arbeitskräfte durchgeführt wird.

Nachweis: Die komplette Liste der Reinigungsmittel, die verwendet werden sollen, vorlegen. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: Name oder Firma des Herstellers, der für die Vermarktung verantwortlichen Person (sofern anders), Handelsname eines jeden Produkts, etwaiger Besitz des EU-Umweltzeichens oder sonstiger Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024. Bei der Verwendung von Konzentraten die Prüfberichte beifügen, die gemäß den Vorgaben im Abschnitt „Nachweise“ der MUK für Reinigungsmittelkonzentrate für die ordentliche Reinigung unter D Buchst. a) Punkt 2 vorgesehen sind. In der Phase der Vertragserfüllung behält sich der Verantwortliche für die Vertragsausführung das Recht vor, spezifische Laboranalysen durchführen zu lassen und hierfür eine Probe der verwendeten Produkte zu entnehmen und die korrekte Verdünnung auf der Grundlage eines Überwachungsplans zu prüfen.



2. REINIGUNGSMITTEL FÜR SPEZIFISCHE ANWENDUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE REINIGUNGEN

Für periodische und außerordentliche Reinigungen müssen die Reinigungsmittel für spezifische Anwendungen (Wachs, Imprägnier- und Schutzmittel, Wachsentferner, Abbeizmittel, Produkte für Teppichböden und Teppiche, starke Säurereiniger, starke Entfetter, Produkte für die Möbelpflege, Lederpflegeprodukte, Produkte zur Pflege von Edelstahl, Fettlöser/Entkalker für Küche und Geschirr, Reinigungslösemittel, Fleckenlöser zur Beseitigung von Tinte, Farben, Graffiti) die Vorgaben laut der Verordnung (EU) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates erfüllen und zudem zumindest den MUK für Reinigungsmittel für periodische und außerordentliche Reinigungen von Oberflächen unter E Buchst. a) Punkt 1 bis 8 entsprechen. Zudem müssen ihnen der von einem nach UNI EN ISO 17025 akkreditierten Labor, das im Chemiesektor tätig ist, ausgestellte Prüfbericht oder sonstige Nachweise beigelegt sein, sofern sie nicht im Besitz des Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 laut E Buchst.

a) Punkt 9 sind.

Nachweis: Die komplette Liste der Produkte für periodische und außerordentliche Reinigungen gemäß den MUK, die verwendet werden sollen, vorlegen. Diese Liste hat folgende Angaben zu enthalten: Name oder Firma des Herstellers bzw. der für die Vermarktung verantwortlichen Person (sofern anders), Handelsname eines jeden Produkts, Gebrauchszweck, etwaiger Besitz von Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024. Produkten ohne Umweltzeichen müssen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 765/2008 akkreditierten Labors ausgestellte Prüfberichte beigelegt sein, die im Einklang mit den Vorgaben im Abschnitt „Nachweise“ der MUK für Reinigungsmittel für periodische und außerordentliche Reinigungen unter E Buchst. a) Punkt 9 erstellt wurden. Bei Produkten ohne Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 hat der Verantwortliche für die Vertragsausführung die Vorlage der genannten Prüfberichte in der Phase der Vertragserfüllung zu verlangen. Diese müssen daher im Vorfeld auftragsausführenden Unternehmen eingeholt werden. Fehlen diese Prüfberichte, müssen für ein jedes Reinigungsmittel für regelmäßige oder außerordentliche Reinigungen die Sicherheitsdatenblätter sowie die vom Reinigungsmittelhersteller unterzeichneten Erklärungen über die Konformität mit den mit diesem Dekret verabschiedeten MUK eingeholt werden. In der Phase der Vertragserfüllung behält sich der Verantwortliche für die Vertragsausführung das Recht vor, spezifische Laboranalysen bezüglich der Produkte durchführen zu lassen, denen diese Prüfberichte nicht beigelegt sind, wenn dies gemäß dem Leistungsverzeichnis vorgesehen ist. Die entsprechenden Kosten gehen zulasten des Zuschlagsempfängers.

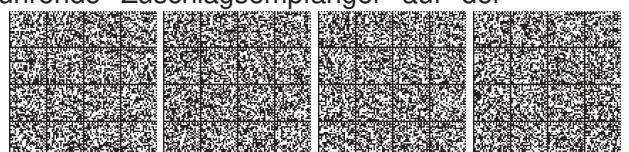
3. MASCHINEN/GERÄTE

Scheuersaugmaschinen, Hochdruckreiniger und sonstige, ggf. für die Reinigung verwendete Maschinen müssen per Kabel oder Akku elektrisch versorgt sein und können je nach den Eigenschaften der Räume, in denen die Dienste erbracht werden müssen, sowie der Art des normalerweise in den dienstleistungsgegenständlichen Räumen zu entfernenden Schmutzes als Sitz- oder Schiebemodelle ausgeführt sein.

Diese Maschinen müssen so entworfen und hergestellt worden sein, dass sie eine möglichst lange Lebensdauer bieten, und die verschiedenen Materialien, aus denen sie bestehen, müssen nach Ende der Lebensdauer recycelt werden können. Die Materialien müssen alle recycelbar sein, auch wenn einige Maschinenteile aufgrund ihrer spezifischen Gebrauchsfunktion als Sondermüll entsorgt werden müssen. Die Materialien müssen leicht trennbar sein. Teile, die Verschleiß, Beschädigungen oder Störungen unterliegen, müssen entfernbar und austauschbar sein. Die Kunststoffteile müssen mit der Kennung für die Art des Polymers, aus dem sie bestehen, gemäß DIN 7728 und 16780 sowie UNI EN ISO 1043/1 gekennzeichnet sein.

Die ggf. für die Reinigungstätigkeiten eingesetzten Maschinen müssen mit einem vom Hersteller erstellten technischen Datenblatt ausgestattet sein, das folgende Angaben zu enthalten hat: Firma des Herstellers, dessen Firmensitz, Herstellungsort des Maschinentyps und -modells, Schalldruckpegel und ob die Kunststoffteile aus recyceltem Kunststoff bestehen und wenn ja, dessen Anteil am Gesamtgewicht des Kunststoffs der Maschine.

Bei der Vertragserfüllung hat der auftragsausführende Zuschlagsempfänger auf der



Baustelle die Bedienungs- und Wartungsanleitung der Maschinen zur Verfügung zu stellen, die folgende Angaben zu enthalten hat: die auf den verschiedenen Baustellentypen vorgesehenen Betriebsarten, die Anweisungen für den Bediener, um die sichere Nutzung der Maschine zu gewährleisten und festen und/oder flüssigen Schmutz nach Ende der Arbeiten zu entfernen, die Beschreibung der Reinigungsvorgänge der Maschine und der Tätigkeiten, die zur Wiederherstellung abgenutzter Teile vorgesehen sind, sowie die Informationen zur Beschaffung der Unterlagen für das korrekte Zerlegen der Maschine nach Ende der Lebensdauer und um deren Bauteile der Wiederverwertung und Entsorgung durch das Fachpersonal, das für Instandsetzungsarbeiten zuständig ist, zuzuführen.

Der auftragsausführende Zuschlagsempfänger hat die Maschinen zudem gemäß den Empfehlungen des Herstellers zu warten, um maximale Lebensdauer und Effizienz beim Einsatz zu garantieren, und muss zudem ein Wartungsregister führen, das von der für Instandhaltungsarbeiten befugten Person abzuzeichnen und auch dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung zur Verfügung zu stellen ist.

Nachweis: Erklären, ob beabsichtigt wird, Maschinen einzusetzen oder nicht, und wenn ja, die Anzahl und den Typ der Maschinen, die eingesetzt werden sollen, die Firma des Herstellers sowie das entsprechende Modell angeben und die technischen Datenblätter sowie sonstige technische Unterlagen beifügen, aus der die Konformität mit dem Umweltkriterium ersichtlich wird. Die Konformität mit den Vorgaben laut dem Umweltkriterium für Maschinen wird auch bei der Vertragserfüllung geprüft.

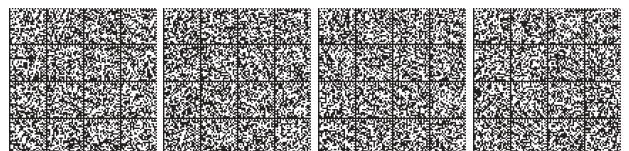
c) VERTRAGSKLAUSELN

Gemäß Art. 34 Abs. 1 und 3 GvD Nr. 50/2016 führen die Vergabestellen in die Projekt- und Ausschreibungsunterlagen die folgenden Vertragsklauseln ein:

1. AUSBILDUNG DES FÜR DEN DIENST ZUSTÄNDIGEN PERSONALS

Das für den Dienst zuständige Personal muss gemäß den Vorgaben laut GvD 81/08 angemessen **D.** ausgebildet sein, wobei hinsichtlich der gemäß der genannten Rechtsvorschrift durchgeführten Schulungsmaßnahmen zu gewährleisten ist, dass auch die folgenden Themen behandelt wurden:

- Unterschied zwischen Reinigung und Desinfektion;
- Eigenschaften und Einsatzbedingungen von Reinigungsmitteln, Desinfektionsmitteln, Produkten mit kombinierter reinigender/desinfizierender Wirkung unter besonderer Bezugnahme auf deren Dosierung und den Mindestzeitaufwand für den mechanischen Vorgang der verschiedenen Reinigungs- und Desinfektionstätigkeiten;
- Bedingungen zur Lagerung der Produkte;
- Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch unter besonderem Bezug auf Folgendes: Mischverbot, Handhabung der Produkte, Maßnahmen bei Verschütten oder versehentlichem Kontakt, Auslegung der Sicherheitsdatenblätter;
- sachgemäßer Gebrauch und ordnungsgemäße Handhabung der Maschinen zur Optimierung deren Leistungen, um eine geeignete Reinigung zu garantieren, ohne den einwandfreien Betrieb zu beeinträchtigen, und die Sicherheit der Arbeitsorte zu erhalten;
- korrektes Management der Aufladezyklen der Maschinenakkus;
- Eigenschaften der umweltschonenden Reinigungsmittel einschließlich Hilfsmitteln, Umwelanforderungen der Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 und sonstiger, in den MUK genannter Umweltzeichen, Auswertung und Verständnis der auf den Etiketten der Reinigungsmittel angegebenen Informationen;
- Handhabung der Arbeitskleidung einschließlich Reinigung, um deren Lebensdauer zu erhöhen und die Verwendung von Waschmitteln mit Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 zu fördern und den Energieverbrauch beim Bügeln zu reduzieren;
- Einstufung der im Gesundheitsbereich erzeugten Abfälle, Eigenschaften, Abläufe für deren Management, mit besonderem Blick auf Verhaltensregeln für die Handhabung von Sonderabfällen und der entsprechenden Behälter, deren internen Transport und



die Verbringung zu vorübergehenden Lagern;

- Kenntnis und Umsetzung der spezifischen Protokolle für die verschiedenen infektionsgefährdeten Bereiche;
- methodologische Elemente, um eine wirkungsvolle und umweltschonende Desinfektion je nach der Besonderheit der Orte, der zu behandelnden Gegenstände und Materialien unter Berücksichtigung des klinischen Risikoprofils der zu behandelnden Bereiche zu gewährleisten;
- Methoden für das Imprägnieren, den Einsatz und die Reinigung der aus Mikrofaser bestehenden Produkte und Textilelemente, um die Aufrechterhaltung deren Funktionseigenschaften zu ermöglichen und deren Lebensdauer zu erhöhen. Abläufe für den Einsatz der verschiedenen Arten von Textilelementen.

Die Schulungsmaßnahmen müssen so durchgeführt werden, dass sowohl das Erlernen als auch das Verinnerlichen der Informationen erleichtert wird, beispielsweise durch die Vorführung von Filmen oder mithilfe sonstiger beispielhafter visueller Datenträger, zumindest für die folgenden Tätigkeiten: ordnungsgemäße Durchführung von Desinfektionstätigkeiten, insbesondere in Bereichen mit hohem und sehr hohem Infektionsrisiko, Handhabung der Maschinen und Arbeitsmittel, korrekte Durchführung des Reinigungsprozesses der Mikrofaserutücher und sonstiger eventuell eingesetzter Textilelemente, ggf. auf umweltschonende Art, sowie korrekte Handhabung der in Risikosituationen verwendeten Kleidungsstücke. Diese Schulung kann im Fernmodus mittels E-Learning-Plattformen durchgeführt werden, die auch eine Prüfung des Lernfortschritts beinhalten.

Zur Erbringung des Dienstes in Bereichen mit geringer Bakterienlast ist Personal erforderlich, das sich fachliche Kompetenzen angeeignet hat und angemessen ausgebildet wurde und das von der für die Hygiene der Einrichtung, für welche der Dienst erbracht wird, verantwortlichen Person geprüft und ggf. unterstützt werden kann. Das für die Reinigungsarbeiten zuständige Personal muss eine mindestens 32-stündige Schulung absolvieren mit einer mindestens 24-stündigen Einweisung auf der Baustelle in Bezug auf die oben angegebenen Themen. Hinsichtlich spezifischer Themen (etwaige spezifische, mit der ärztlichen Leitung abgesprochene Protokolle, entsprechende Aktualisierungen, Feststellung aufgrund von internen oder externen Audits, dass die Mindestleistungen nicht erreicht wurden) muss eine Weiterbildung während der Durchführung des Vertrags innerhalb von 15 Tagen vorgesehen werden, vorbehaltlich anderweitiger Angaben der Gesundheitseinrichtung.

Das während der Vertragserfüllung eingestellte Personal muss geschult werden, bevor es seinen Dienst aufnimmt.

Der Zuschlagsempfänger kann die Inhalte der Schulungen, die das bereits im Rahmen der vorherigen Betreibung tätige Personal absolviert hat, prüfen, um seine eigenen Schulungsmaßnahmen anzupassen.

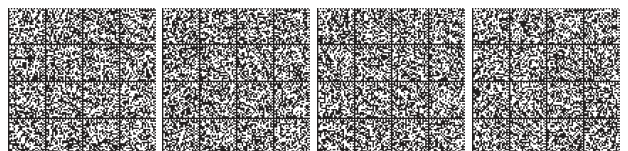
Nachweis: Innerhalb von 60 Tagen nach Aufnahme des Dienstes muss das zur Schulung des Personals durchgeführte Projekt und das Programm unter Angabe von Folgendem vorlegen werden: Schulungsstunden (mindestens 32), Dozenten der Kurse mit Kurzprofil, Modalitäten zur Bewertung des Lernerfolgs der Teilnehmer, Daten und Standorte der veranstalteten Kurse, Daten der Teilnehmer (nach Standorten der Dienstleistung, wenn der vergebene Dienst mehrere Baustellen beinhaltet), durchgeführte Prüfungen und erzielte Ergebnisse.

Ebensolche Nachweise müssen innerhalb von 30 Tagen für die Schulungstätigkeiten beigebracht werden, die während der Vertragserfüllung sowie für neu eingestelltes Personal oder Personal, das seinen Dienst an den Standorten, die Gegenstand des vergebenen Dienstes sind, zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen hat.

2. QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Das Unternehmen, das den Dienst erbringt, setzt ein besonderes Qualitätsmanagementsystem für die Gesundheitsbereiche um, in dessen Rahmen die in der Gesundheitseinrichtung, in welcher der Dienst erbracht wird, geltenden Desinfektionsprotokolle berücksichtigt. Das Qualitätsmanagementsystem muss folgende Elemente beinhalten:

- Feststellung der für das Qualitätsmanagementsystem verantwortlichen Person, deren



Name dem Verantwortlichen für die Vertragsausführung sowie den Mitarbeitern der Gesundheitseinrichtung, die für das Management des Infektionsrisikos der bedienten Einrichtung verantwortlich sind, innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsbeginn förmlich mitgeteilt werden muss;

- Möglichkeit, die Arbeitskraft, welche die spezifische Maßnahme durchführt, täglich zu identifizieren, um die Selbstkontrolle effizienter zu gestalten;
- Durchführung von regelmäßigen Überwachungen des Hygieneniveaus und der erzielten mikrobiologischen Qualität;
- Durchführung von Prozesskontrollen zur Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Desinfektionsabläufe.

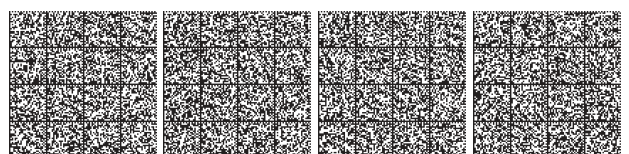
Die Methoden zur Bewertung der Desinfektionsabläufe müssen mit der ärztlichen Leitung der Einrichtung, für welche der Dienst erbracht wird, abgesprochen und dieser mitgeteilt werden.

Was die mikrobiologischen Parameter und die entsprechenden Schwellenwerte und die Methoden zur Stichprobenentnahme der Oberfläche betrifft, wird auf die „*Linee Guida sulla valutazione del processo di sanificazione ambientale nelle strutture ospedaliere e territoriali per il controllo delle infezioni correlate all'assistenza*“⁶ (Leitlinien zur Bewertung des Prozesses für die Umgebungsdesinfektion in Krankenhaus- und territorialen Einrichtungen zur Kontrolle nosokomialer Infektionen) und die entsprechenden Ergänzungen und Aktualisierungen verwiesen.

Zur Erreichung eines angemessenen Niveaus an Hygiene und mikrobiologischer Qualität müssen sofortige Korrekturmaßnahmen umgesetzt werden. Ebenso besteht die Pflicht, die von den zuständigen Verantwortlichen der bedienten Gesundheitseinrichtung erteilten Anweisungen umgehend zu befolgen, um die Patientensicherheit zu garantieren.

Nachweis: Innerhalb von 15 Tagen nach Vertragsbeginn muss ein Bericht mit der Beschreibung der Bewertungsmethoden und der etwaigen vorgesehenen belohnenden Maßnahmen übermittelt werden. Die Umsetzung der Abläufe zum Erreichen der Servicequalität sowie die Desinfektionsabläufe sind Gegenstand von Zweitpartei-Prüfungen, d. h. Prüfungen, die von entsprechendem Personal der Einrichtung, für welche der Dienst bestimmt ist, durchgeführt werden, um deren ordnungsgemäße Umsetzung und entsprechende Wirksamkeit auch anhand von Stichprobenahmen zur Durchführung mikrobiologischer Kontrollen zu bewerten.

⁶ Versch. Autoren, vgl. Anm. 2.



3. DESINFEKTIONSMITTEL UND PROTOKOLL ZUR FÖRDERUNG DEREN NACHHALTIGER VERWENDUNG

Die für die ordentlichen und außerordentlichen Desinfektionsvorgänge genutzten Desinfektionsmittel müssen den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 des Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt von Biozidprodukten, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014, gerecht werden und müssen genehmigt werden:

- vom Gesundheitsministerium als medizinisch-chirurgisches Material gemäß DPR Nr. 392/1998 zugelassen sein. In diesem Fall muss das Etikett die folgenden Angaben enthalten: „Presidio medico-chirurgico“ (medizinisch-chirurgisches Material) und „Registrazione del Ministero della Salute“ (Registrierung des Gesundheitsministeriums) Nr.;
- als Biozidprodukte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 528/2012. In diesem Fall muss das Etikett die folgenden Angaben enthalten: „Prodotto biocida“ (Biozidprodukt) und „Autorizzazione/Registrazione del Ministero della Salute Nr. ...“ (Zulassung/Registrierung des Gesundheitsministeriums Nr.). Oder sie müssen im Besitz der Unionszulassung gemäß Kapitel VIII Abschnitt 1 der genannten Verordnung sein.

Wenn die Produkte für die Desinfektion von Medizingeräten bestimmt sind, müssen sie mit dem CE-Zeichen im Einklang mit den Bestimmungen laut GvD Nr. 46 vom 24. Februar 1997 versehen sein.

Die verwendeten Desinfektionsmittel müssen im Hinblick auf ihren Bestimmungszweck und die geforderte Tätigkeit geeignet sein. Konzentrate müssen mit den entsprechenden Dosiersystemen verwendet werden.

Vor der Aufnahme des Dienstes verpflichtet sich der Zuschlagsempfänger, mit den für das Management des Infektionsrisikos zuständigen Verantwortlichen der Gesundheitseinrichtung die für den normalen Gebrauch einzusetzenden Desinfektionsmittel, die Desinfektionsmittel, die je nach spezifischen Bedürfnissen zu verwenden sind, sowie die entsprechenden Häufigkeiten zu vereinbaren, mit dem Ziel, im Hinblick auf Gesundheit und Umwelt die besten Produkte zu verwenden, sofern das Leistungsverzeichnis diesbezüglich keine kompletten Angaben enthält. Diese Verantwortlichen können eine Liste der je nach klinischen Risikobereichen, der zusätzlichen Eigenschaften der Bereiche und der potenziell auftretenden spezifischen Situationen (besonderen Epidemien, sonstigen Bedürfnissen) zu verwendenden Desinfektionsmittel erstellen, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Gebrauch von Desinfektionsmitteln zu rationalisieren ist und je nach den spezifischen Gebrauchsfunktionen möglichst Formulierungen und Wirkstoffen der Vorzug zu geben ist, die die Umwelt und die menschliche Gesundheit weniger belasten (Protokoll über die nachhaltige Verwendung von Desinfektionsmitteln).

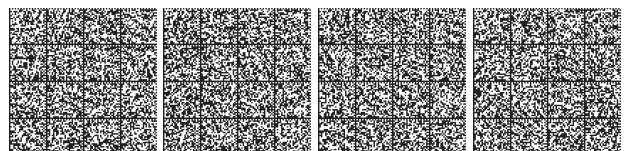
Nachweis: Die Umsetzung des Protokolls über die nachhaltige Verwendung von Desinfektionsmitteln einschließlich der entsprechenden Lösungen, die auf der Grundlage der Herstellerangaben anzuwenden sind, wird auf Basis eines Überwachungsplans geprüft.

4. HYGIENE-HILFSPRODUKTE

Auf den vertragsgegenständlichen Baustellen darf Folgendes nicht verwendet werden:

- Produkte, die ausschließlich eine deodorierende oder duftspendende Wirkung haben;
- Staubwedel tierischen Ursprungs und Holzspäne;
- Arbeitsmittel und Produkte, die nicht repariert werden können, wenn auf dem Markt reparierbare Alternativen sowie Ersatzteile verfügbar sind;
- Textilelemente mit Fransen zur Nassreinigung (z.B. Wischmopps);
- Einwegtextilelemente und Papier, vorbehaltlich belegter Sicherheitsgründe, die mit der Einrichtung, für die der Dienst bestimmt ist, festgelegt und vereinbart wurden.

Die für die normale Nassreinigung von Fußböden, sonstigen Oberflächen, Glas, Spiegeln und Bildschirmen verwendeten Textilelemente müssen wiederverwendbar, flach (Flachwischen) sein und aus Mikrofaser mit Titer oder Feinheit dtex ≤ 1 bestehen. Diese



Textilelemente und Arbeitsmittel mit Textilelementen müssen mit technischen Datenblättern versehen sein, in denen der Titer oder die Feinheit in dtex der verwendeten Mikrofaser⁷ sowie die Wischmethoden angegeben sind, um deren Leistungseigenschaften so lang wie möglich aufrechtzuerhalten.

Mindestens 30% der halbjährlich erworbenen und auf der Baustelle genutzten Mikrofaserprodukte müssen mit einem Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 wie dem EU-Umweltzeichen oder einem anderen gleichwertigen Umweltzeichen (Nordic Ecolabel, Blauer Engel usw.) versehen sein.

Abgenutzte wiederverwendbare Textilelemente (d.h. solche, die einen Teil ihrer Funktionseigenschaften verloren haben) dürfen nicht mehr verwendet werden.

Die Imprägnierung der Textilelemente für die Bodenreinigung mit Reinigungs- und/oder Desinfektionslösungen muss auf der Grundlage von Abläufen und Systemen erfolgen, welche keinen Ermessensspielraum seitens der Arbeitskräfte in Bezug auf den Imprägnierungsanteil der Textilien zulassen und die im Hinblick auf das Nutzungsprofil der Wasserressourcen und den Verbrauch von Chemikalien effizient sind. Diesbezüglich müssen daher Textilelemente verwendet werden, die vor der Durchführung des Dienstes oder direkt auf dem Wagen imprägniert werden. Ausgenommen sind spezifische Bedürfnisse wie nasser und grober Schmutz (z.B. in den Eingangsbereichen von Gebäuden an Regentagen) oder fetter und verkrusteter Schmutz, bei dem das Nachwischen vorgesehen ist (beispielsweise in Küchen) und somit der Einsatz von Putzwagen mit Presse und zwei Eimern oder einem Eimer mit doppelter Wanne vorgesehen ist, um Rein- und Schmutzwasser getrennt zu halten. Das Nachwischwasser muss mit angemessener Häufigkeit gewechselt werden.

Die Arbeitsmittel für die manuelle Reinigung müssen aus Putzwagen mit Eimern und etwaigen sonstigen Behältern mit einem Gewichtsanteil von mindestens 50% aus recyceltem Kunststoff bestehen, die je nach Zweckbestimmung eine andere Farbe aufweisen (Ausspülen der Textilelemente in Reinwasser, Imprägnieren mit Reinigungs-/Desinfektionslösung oder mit verdünnter Kombiwirkung gemäß den vom Hersteller empfohlenen Dosierungen).

Nachweis: Die Prüfungen erfolgen vor Ort und auf Dokumentenbasis. Die Vor-Ort-Prüfungen dienen dazu sicherzustellen, dass die eingesetzten Produkte den jeweiligen Umweltkriterien gerecht werden und mit den einschlägigen Mitteln zum Konformitätsnachweis versehen sind. Die Dokumentenprüfungen betreffen beispielsweise die technischen Datenblätter mit Angabe des dtx-Werts und des Imprägniersystems, die Zertifizierungen oder Lizenzen zur Nutzung von Umweltzeichen, die Rechnungen über den Kauf der Produkte, um festzustellen, ob die Menge der Produkte mit den erforderlichen Umwelteigenschaften mit den Vorgaben dieser MUK oder des Vertrags, sofern strikter, übereinstimmen. Werden die Dienste von einer Abteilung, eines Bereichs, einem Betriebszweig oder einem Unternehmen erbracht, das/die/der im Besitz des EU-Umweltzeichens ist, kann auf die Prüfungen hinsichtlich der Voraussetzung in Bezug auf die Nutzung von Textilelementen aus Mikrofaser verzichtet werden, mit dem Nachweis, dass für den Erhalt des EU-Umweltzeichens die optionale Anforderung unterzeichnet wurde, welche die Nutzung von mindestens 95% der Textilartikel wie Putzlappen, Mopps und Wischtüchern aus Mikrofaser beinhaltet. Was den Anteil an recyceltem Material bei den Eimern oder etwaigen sonstigen Kunststoffbehältern der Putzwagen betrifft, gelten die Produkte, zu deren Lieferung sich der Bieter verpflichtet, als konform, wenn sie mit einer Zertifizierung wie *Plastica Seconda Vita* oder *Remade in Italy* versehen sind, gemäß Art. 69 GvD 50/2016.

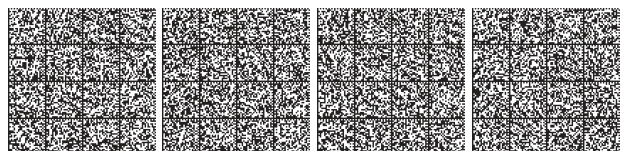
5. LIEFERUNG VON HYGIENE-/SANITÄRMATERIAL FÜR SANITÄREINRICHTUNGEN UND/ODER LIEFERUNG VON REINIGUNGSMITTELN FÜR DIE HANDHYGIENE

(Dieses Umweltkriterium gilt, wenn die Lieferung dieser Produkte im Gegenstand des Auftrags enthalten ist.)

Die eventuell gelieferten Produkte aus Hygienepapier (Toilettenpapier, Einwegservietten usw.) müssen mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein.

Eventuell gelieferte Seife muss flüssig und mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sein.

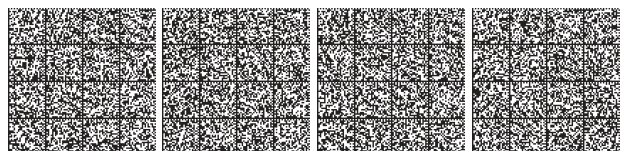
Sofern für das Spenden von Handseife in schaumiger Form nicht bereits Seifenspender



verwendet werden, müssen solche Spender geliefert werden, die in der Lage sind, das Produkt ohne Nutzung von Treibgasen in Schaum zu verwandeln. Diese Vorrichtungen können auch „mobil“ sein, d.h., sie müssen nicht unbedingt an der Wand zu befestigen sein.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung führt Prüfungen auch mittels der etwaigen Anforderungen von urkundlichen Nachweisen wie beispielsweise den Kaufrechnungen durch.

⁷ Wird Mikrofaser zur Herstellung des Reinigungsteils kaschiert oder gemischt mit anderen Fasern oder Funktionsfasern verwendet, müssen im technischen Datenblatt die genaue Zusammensetzung des Reinigungsteils sowie die Dichte des Mikrofaseranteils angegeben sein. Der dtex-Wert der Mikrofaser muss insbesondere in jedem Fall ≤ 1 betragen.



6. *SENSIBILISIERUNG DES GESUNDHEITSPERSONALS (ÄRZTE, PFLEGEPERSONAL USW.) UND DER NUTZER IN BEZUG AUF DIE HANDHYGIENE*

Das auftragsausführende Unternehmen muss an der Umsetzung der von der ärztlichen Leitung des Krankenhauses ergriffenen Maßnahmen zur Förderung der Handhygiene seitens des Personals (Ärzte, Pflegepersonal usw.) und der Nutzer (Patienten, Besucher usw.) beispielsweise durch Anbringen etwaiger Schilder gemäß den Vereinbarungen mit der ärztlichen Leitung des Krankenhauses mitwirken.

7. *ABFALLMANAGEMENT*

Die während der Erbringung des Dienstes erzeugten Abfälle müssen gemäß den von der Gemeinde der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, festgelegten Modalitäten getrennt werden. Diese Abfälle einschließlich der im Gebäude erzeugten Siedlungsabfälle müssen gemäß den von der Gemeinde der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, festgelegten Modalitäten entsorgt werden. Die im Gebäude erzeugten Sonderabfälle müssen gemäß den hierfür in der Gesundheitseinrichtung festgelegten Anweisungen oder Abläufe verwaltet werden.

Sofern die Siedlungsabfälle mittels eines Abholdienstes abgeholt werden, müssen Arbeitskräfte bereitgestellt werden, die dafür zuständig sind, die im Gebäude erzeugten und getrennten Siedlungsabfälle auf die Art und Weise und an den Tagen zu entsorgen, die im entsprechenden Entsorgungsprogramm festgelegt sind.

8. *BERICHT ÜBER DEN PRODUKTVERBRAUCH*

Einmal pro Jahr muss ein Bericht in elektronischem Format über die Reinigungsmittel und Hilfsprodukte aus Mikrofaser, die zur Erbringung des Dienstes während des Referenzzeitraums erworben und verbraucht wurden, erstellt und übermittelt werden. Dieser Bericht hat für einen jeden Produkttyp folgende Angaben zu enthalten: Hersteller und Handelsname des Produkts; verbrauchte Menge (in Litern bei Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln; in Stück bei Textilelementen); Gebrauchsfunktion; Umwelteigenschaften (d.h., ob es sich um ein Produkt handelt, das den Vorgaben der MUK gerecht wird, oder ob das Produkt mit einem Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen ist, ob es sich beispielsweise um ein Reinigungsmittel oder eine Verpackung mit einem Anteil an recyceltem Material handelt, ob es sich um ein Produkt mit oder ohne Duftstoffe handelt). In den Rechnungen und Transportdokumenten, die auf Anfrage des Verantwortlichen für die Vertragsausführung umgehend zu übermitteln sind, muss die Vergabestelle angegeben sein, für die der Dienst bestimmt ist.

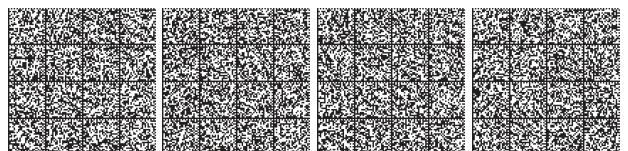
9. *SOZIALKLAUSEL*

Das für den Dienst zuständige Personal muss mit Verträgen eingestellt werden, die zumindest die Arbeitsbedingungen und die Mindestentlohnung des für Reinigungs- und Multiservice-Unternehmen geltenden, von den wichtigsten Gewerkschaften unterzeichneten gesamtstaatlichen Arbeitskollektivvertrags (GAKV) beinhalten.

Nachweis: Der Verantwortliche für die Vertragsausführung prüft ggf. mittels der Sachbearbeiter der Einrichtung, für die der Dienst erbracht wird, die ordnungsgemäße und tatsächliche Anwendung des einschlägigen GAKV und welches die vorgesehenen Verbesserungsbedingungen gegenüber diesem sind, auch anhand entsprechender Befragungen des für die Reinigungsarbeiten zuständigen Personals.

d) **BELOHNENDE BEWERTUNGSKRITERIEN**

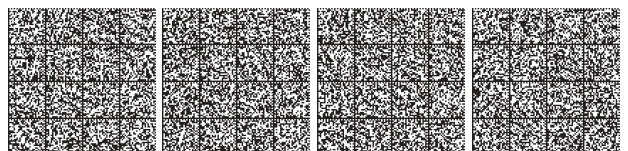
Sofern die Vergabestelle das beste Preis-Leistungs-Verhältnis zur Zuschlagserteilung des Auftrags heranzieht, nimmt sie eins oder mehrere der folgenden belohnenden Bewertungskriterien und Unterkriterien in die Ausschreibungsunterlagen auf und ordnet diesen einen erheblichen Anteil der technischen Gesamtpunktzahl zu.



I. REDUZIERUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN ENTLANG DES LEBENSZYKLUS DES ANGEBOTENEN DIENSTES

An die Bieter, die sich verpflichten, ein angemessenes Hygieneniveau unter Berücksichtigung des Ziels, die Umweltbelastung des Dienstes auf der Grundlage des Ansatzes entlang des Lebenszyklus zu reduzieren, und die eine oder mehrere der folgenden Umweltaforderungen einhalten, werden Punkte vergeben:

- a. Nutzung von Reinigungsmitteln, die mit dem EU-Umweltzeichen oder sonstigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind, in Verpackungen aus recyceltem Kunststoff mit einem Recyclinganteil von
 - mindestens 30% am Gesamtgewicht der Verpackung;
 - 50 % bis 80% am Gesamtgewicht der Verpackung;
 - mehr als 80% am Gesamtgewicht der Verpackung.
- b. Nutzung von Reinigungsmitteln für die ordentliche Reinigung, die mit dem EU-Umweltzeichen oder sonstigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen und duftstofffrei sind.
- c. Sofern im technischen Leistungsverzeichnis die Lieferung von Hygienepapierprodukten vorgesehen ist: Lieferung aller Hygienepapierprodukte aus ungebleichter Pulpe, die mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind;
- d. ausschließliche Nutzung von Textilelementen aus Mikrofaser, die mit dem EU-Umweltzeichen oder gleichwertigen Umweltzeichen gemäß UNI EN ISO 14024 versehen sind;
- e. Einsatz von innovativen Reinigungs- und Desinfektionstechniken, die mindestens dieselbe Wirksamkeit in puncto Hygiene und mikrobiologischer Qualität garantieren und gleichzeitig auch im Hinblick auf die Umwelt besser sind. Um die belohnende Punktzahl zu bekommen, muss Folgendes nachgewiesen werden:
 - die erhöhte Wirksamkeit dieser Techniken gegenüber den herkömmlichen Techniken (d.h. deren Fähigkeit, ein angemessenes Niveau an mikrobiologischer Qualität im Hinblick auf die Besonderheiten der zu erhaltenden Umgebung und folglich ein angemessenes Hygieneniveau zu garantieren) mittels wissenschaftlicher Publikationen;
 - die Fähigkeit, die Umweltbelastung gegenüber den herkömmlichen Reinigungs- und Desinfektionstechniken zu reduzieren, mittels der Vorlage einer vergleichenden Lebenszyklusanalyse gemäß UNI EN ISO 14040–14044 (P Punkte);
- f. Verwendung von Produkten mit einer Carbon-Footprint-Zertifizierung laut UNI EN ISO/TS 14067 und/oder die Verwendung von Produkten, die von Unternehmen hergestellt werden, die nach SA 8000 zertifiziert sind.
- g. In folgenden Fällen werden weitere Punkte vergeben:
 - Erbringung eines Reinigungsdienstes mit ausschließlich manuellen Vorgängen: Punkte H;
 - teilweise manuell durchgeführte Reinigungsarbeiten je nach den folgenden Umwelteigenschaften der Maschinen, die eingesetzt werden sollen:
 - Anteil von mindestens 15% an Teilen aus recyceltem Kunststoff (Rahmen/Gehäuse und sonstige Maschinenteile) gegenüber dem Kunststoffgesamtgewicht (für Maschinen, die diese Eigenschaft besitzen, werden A Punkte vergeben);
 - Systeme zur Kontrolle/Überwachung und/oder Reduzierung des Energieverbrauchs: Technologie für Akkus und Batterieladegeräte mit höherem Wirkungsgrad; Überwachung des Verbrauchs und/oder der Aufladungen; Energiesparmodus (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden B Punkte vergeben);
 - Kontrollsysteme zur Reduzierung des Wasserverbrauchs (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden C Punkte



- vergeben);
- maschinenintegrierte Reinigungsmitteldosiersysteme (für Maschinen, die diese Systeme aufweisen, werden D Punkte vergeben);
 - auf der Grundlage der Norm UNI EN ISO 3744 gemessener Schallleistungspegel unter 70 dB(A) (für Maschinen, die diesen geringeren Schallleistungspegel aufweisen, werden E Punkte vergeben).

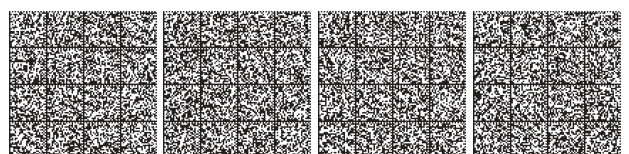
Damit es zu keiner ungünstigen Auswahl kommt, wird die Summe der für die Eigenschaften der Maschinen vergebenen Punkte kumulativ bewertet, damit manuelle Reinigungen wettbewerbsfähig bleiben können, insbesondere wenn die Baustelle auch für die Reinigung ohne Einsatz von Maschinen geeignet ist. In diesem Fall muss die Summe der Punkte, die für Maschinen vergeben werden können, kleiner oder höchstens gleich den Punkten sein, die für das Angebot, einen rein manuellen Reinigungsdienst zu erbringen, vergeben werden (d.h. $(A + B + C + D + E) = H$).

Nachweis: Unterzeichnung der übernommenen Verpflichtungen. Für das *Unterkriterium a*) den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen der Reinigungsmittel mit recycelten Primärverpackungen unter Angabe des Recyclinganteils (nachzuweisen mittels eines Etiketts wie Remade in Italy oder Plastica Seconda Vita oder Gleichwertigen gemäß den Vorgaben laut Art. 69 GvD 50/2016) sowie des Anteils an Reinigungsmittel mit derartigen Eigenschaften, die auf halbjährlicher Basis gegenüber der Gesamtmenge an Reinigungsmitteln genutzt werden. *Unterkriterium b*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte angeben und das technische Datenblatt beifügen, aus dem ersichtlich wird, dass keine Duftstoffe enthalten sind. *Unterkriterium c*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte angeben und die technischen Datenblätter oder das etwaige Bild des Produkts mit der entsprechenden Verpackung beifügen, aus denen/dem ersichtlich wird und die/das bestätigen, dass die im Kriterium vorgesehenen Eigenschaften erfüllt sind. *Unterkriterium d*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen der Produkte und das besessene Umweltzeichen angeben. *Unterkriterium e*) Die Reinigungstechniken und die entsprechenden innovativen Eigenschaften beschreiben und die wissenschaftlichen Publikationen beifügen, welche die Ergebnisse der durchgeführten Studien enthalten, welche die erhöhte Wirksamkeit beim Erzielen eines angemessenen Niveaus an mikrobiologischer Qualität nachweisen müssen, und zumindest eine Kurzbeschreibung der durchgeführten vergleichenden Lebenszyklusanalyse, die deren Mehrwert im Hinblick auf die Umwelt beweisen muss. *Unterkriterium f*) Den Namen oder die Firma des oder der Hersteller(s) und den Handelsnamen des Produkts oder der Produkte und die besessenen Umwelt- oder Sozialzeichen gemäß Art. 69 GvD Nr. 50/2016 angeben. *Unterkriterium g*) Die übernommenen Verpflichtungen mit den einschlägigen Informationen erläutern. Diesbezüglich müssen die Anzahl und der Typ der eingesetzten Maschinen, die Firma des Herstellers und das entsprechende Modell (sowie die monatlichen Einsatzzeiten einer jeden Maschine auf der dienstgegenständlichen Baustelle und die monatlichen Einsatzzeiten pro Standardquadratmeter bzw. in Bezug auf die repräsentativsten homogenen Bereiche) angegeben werden. Was die Maschinen betrifft, sind die in den technischen Datenblättern der Maschinen, die dem Angebot beizufügen sind, angegebenen Eigenschaften Gegenstand der Bewertung, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, teils manuelle Dienstleistungen anzubieten.

Der Verantwortliche für die Vertragsausführung prüft die Übereinstimmung der übernommenen Verpflichtungen mittels Ortsbesichtigungen auf der Baustelle und anhand der einschlägigen Unterlagen, die der Zuschlagsempfänger umgehend bereitstellt, um die Effektivität und Effizienz der Prüfungen zu garantieren.

2. EU-UMWELTZEICHEN FÜR REINIGUNGSDIENSTE, UMSETZUNG VON UMWELTMANAGEMENTSYSTEMEN

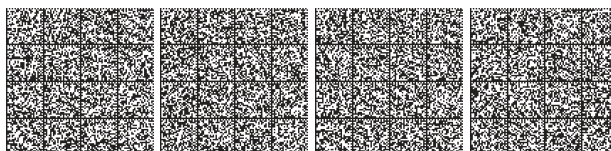
Unterkriterium A) Vergeben werden X technische Punkte, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, den Dienst mittels einer Abteilung, eines Bereichs, eines Betriebszeigs oder eines Unternehmens zu erbringen, das/die/der das EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste besitzt.



Unterkriterium B) Vergeben werden $Y > X$ technische Punkte, sofern die Verpflichtung eingegangen wird, den Dienst mittels einer Abteilung, eines Bereichs, eines Betriebszweigs oder eines Unternehmens zu erbringen, das/die/der das EU-Umweltzeichen für Reinigungsdienste besitzt und das/die/der das EU-Umweltzeichen mit einer Punktzahl von mindestens 26 Punkten erhalten hat.

Wenn nicht als Kriterium zur Auswahl der Bewerber vorgesehen: Unterkriterium C) Vergeben werden $J = X/2$ technische Punkte, wenn das Unternehmen im Besitz der EMAS-Registrierung hinsichtlich der freiwilligen Teilnahme der Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EU-Öko-Audit) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 für die Reinigungs- oder Desinfektionstätigkeiten oder der Zertifizierung nach der internationalen Umweltmanagementnorm UNI EN ISO 14001, NACE-Code 81.2 (Branche IAF 35) ist.

§ Damit die Bieter die Personenstunden, die etwaigen Maschinenstunden und die Menge an zu verwendenden Produkten auch für die korrekte Bemessung des Preisangebots schätzen können, muss die Vergabestelle einschlägige Informationen zur Verfügung stellen. Wird der Dienst in Gebäuden erbracht, müssen insbesondere auch die Lagepläne der Räume zur Verfügung gestellt werden, um die Gesamtfläche der Bereiche mit homogenen Hygieneablaufbedürfnissen zu berechnen, sowie die Anzahl an Möbeln, Einrichtungsgegenständen, Türen, Glasscheiben und sonstigem Zubehör, das sich in den verschiedenen Räumen befindet, angegeben werden. Ebenso nützlich ist es, im Vorfeld eine Ortsbesichtigung zu gestatten, um auch den Zustand der Räumlichkeiten und die entsprechenden Beläge zu prüfen und die Räume zu begutachten, in denen Arbeitsmittel und Produkte verstaut werden können.



Nachweis: *Unterkriterium A*) Die Nutzungslizenz für das EU-Umweltzeichen oder bei Bietergemeinschaften die von den verschiedenen Unternehmen besessenen Lizenzen beifügen und die Eigenschaften angeben, welche die durchgeführte getrennte Buchführung identifizieren (z.B. mittels besonderen Vermerks in den Rechnungen für den Kauf der Produkte). Ebenso die zur Erreichung des EU-Umweltzeichens unterzeichneten optionalen Anforderungen angeben. Diese Anforderungen müssen auch für den erbrachten Dienst gelten und können seitens des Verantwortlichen für die Vertragsausführung geprüft werden. Beim Vorschlag hinsichtlich der Zuschlagserteilung müssen auf Anfrage auch die Namen der Mitarbeiter angegeben werden, die den Dienst erbringen, damit die zuschlagserteilende Verwaltung sich innerhalb des ersten Monats nach Beginn des Dienstes auf die Art und Weise, die sie für die am besten geeignete hält, der Ausbildung des Personals auch im Hinblick auf die Umweltaspekte gemäß dem EU-Umweltzeichen vergewissern kann.

Unterkriterium B) Abgesehen von den Angaben im Unterkriterium A) das Dokument „Verification Form“ beifügen, das dem staatlichen Umweltinstitut ISPRA und dem Ecolabel-Ecoaudit-Ausschuss (oder gleichwertigen Einrichtungen, wenn die Lizenz in einem anderen Mitgliedstaat erlangt wurde) übermittelt wurde, aus dem die vom Antragsteller unterzeichneten optionalen Kriterien hervorgehen, auf deren Grundlage dieser die Mindestpunktzahl von 26 Punkten erzielt hat.

Unterkriterium C) Die EMAS-Registrierungsnummer angeben oder die gültige Zertifizierung nach UNI EN ISO 14001 beifügen.

3. SOZIALKRITERIUM

Technische Punkte werden vergeben, wenn die Verpflichtung gewährleistet wird, die Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden umzusetzen und wirksam prüfen zu lassen. Dazu gehören z.B. u.a.: die Gewährung eines ausreichenden Zeitraums für die Durchführung der zugewiesenen Tätigkeiten, die Festlegung und Umsetzung eines Schichtplans, bei dem die Bedürfnisse der Einzelnen und der Arbeit berücksichtigt werden, die Gewährung von Produktionsprämien usw.

Technische Punkte werden auf der Grundlage der Kohärenz insgesamt, der Genauigkeit und Bedeutung der beschriebenen Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden und der entsprechenden vorgeschlagenen Prüfungsmodalitäten vergeben.

Nachweis: Beschreibung der Maßnahmen für das organisatorische Wohlbefinden und der entsprechenden Prüfungsmodalitäten.

